

- | | | |
|------|---|---|
| 4.4 | Kein Verkauf von Meldeadressen
Vorlage: 12/SVV/0474 | Fraktion Die Andere |
| 4.5 | Umsetzung der Empfehlungen der
Transparenzkommission - Sponsoring-
Richtlinien und Compliance-Richtlinie
Vorlage: 12/SVV/0511 | Oberbürgermeister, Bereich
Beteiligungsmanagement |
| 4.6 | Tourismusbuskonzept
Vorlage: 12/SVV/0132 | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |
| 4.7 | Verband Kommunalen Krankenhäuser
Vorlage: 12/SVV/0594 | Fraktion DIE LINKE |
| 4.8 | Gebäude Döberitzer Straße 3 für sozialen
Wohnungsmarkt dauerhaft sichern
Vorlage: 12/SVV/0461 | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |
| 4.9 | Kurzfristige Gespräche zur Verlegung der 110 KV
Leitung in Marquardt und Golm
Vorlage: 12/SVV/0664 | Fraktion SPD |
| 4.10 | Umgang mit dem Einwohnerantrag
"Straßenausbau in Golm - wirtschaftlich, bürger-
freundlich und sicher für alle
Verkehrsteilnehmer"
Vorlage: 12/SVV/0665 | Fraktion SPD |
| 5 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 5.1 | Zeitnahe Information der Stadtverordneten über
interne und externe Stellungnahmen zu
Beratungsgegenständen
Vorlage: 12/SVV/0636 | Oberbürgermeister, GB Zentrale
Steuerung und Service |
| 5.2 | Beschlusskontrolle
Vorlage: 12/SVV/0648 | Oberbürgermeister, Büro der
StVV |
| 6 | Sonstiges | |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|---|---|--|
| 7 | Feststellung der nicht öffentlichen
Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht
öffentlichen Teils der Sitzung vom 26. September
2012 | |
|---|---|--|

- | | | |
|----|--|---|
| 8 | Verkauf eines Grundstücks in der Zeppelinstraße
Vorlage: 12/SVV/0645 | Oberbürgermeister, FB Recht und Grundstücksmanagement |
| 9 | Verkauf eines Grundstücks in der Döberitzer Straße
Vorlage: 12/SVV/0647 | Oberbürgermeister, SB Recht und Grundstücksmanagement |
| 10 | Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen
Vorlage: 12/SVV/0661 | Oberbürgermeister, GB Bildung, Kultur und Sport |
| 11 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 12 | Sonstiges | |



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0022

Betreff:

öffentlich

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP)

neue Fassung vom

Einreicher: SB Finanzen und Berichtswesen

Erstellungsdatum **11.09.2012**

Eingang 902: 11.09.2012

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
25.01.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
08.02.2012	Hauptausschuss		
19.09.2012	Stadtverordnetenversammlung		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Potsdam GmbH in der Fassung vom 14. Februar 2011 soll in § 9 Abs. 1 wie folgt geändert werden:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus **15** Mitgliedern besteht. Dem Aufsichtsrat gehören an:

- der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam oder ein/eine **von ihm/ihr zu betrauende/r Beschäftigte/r der Landeshauptstadt Potsdam**, welcher/welche den Vorsitz führt,
- sieben** von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam zu entsendende Mitglieder, für deren Berufung und Abberufung die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich sind,
- zwei** Mitglieder, von denen eine/r auf Vorschlag des Ostdeutschen Sparkassen und Giroverbandes (OSGV) und der/die weitere auf Vorschlag des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) von der Gesellschafter-versammlung bestellt werden. Hierbei soll es sich um Mitglieder handeln, die aufgrund besonderer unternehmerischer, kommunal- bzw. finanzwirtschaftlicher oder juristisch/ administrativer Kenntnisse und Erfahrungen über die Fähigkeit und fachliche Eignung verfügen, ihre Aufgaben im Aufsichtsrat ordnungsgemäß wahrzunehmen.
- soweit die Voraussetzungen des Drittelbeteiligungsgesetzes vorliegen, **fünf** aus der Mitte der Arbeitnehmerschaft zu entsendende Mitglieder.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

keine

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	0	0	0	0	0	keine

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) ist hundertprozentige Gesellschafterin der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP).

Unter Beachtung der kommunalrechtlichen Regelungen zur wirtschaftlichen Betätigung (§§ 91 ff. BbgKVerf) und der Leitlinien guter Unternehmensführung - Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Potsdam soll der Gesellschaftsvertrag der SWP hinsichtlich der Größe und der Zusammensetzung des Aufsichtsrates in § 9 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag wie folgt geändert werden:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus **15 Mitgliedern** besteht. Dem Aufsichtsrat gehören an:

- a) der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam oder ein/eine **von ihm/ihr zu betrauende/r Beschäftigte/r der Landeshauptstadt Potsdam**, welcher/welche den Vorsitz führt,
- b) **sieben** von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam zu entsendende Mitglieder, für deren Berufung und Abberufung die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich sind,
- c) **zwei** Mitglieder, von denen eine/r auf Vorschlag des Ostdeutschen Sparkassen und Giroverbandes (OSGV) und der/die weitere auf Vorschlag des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Hierbei soll es sich um Mitglieder handeln, die aufgrund besonderer unternehmerischer, kommunal- bzw. finanzwirtschaftlicher oder juristisch/administrativer Kenntnisse und Erfahrungen über die Fähigkeit und fachliche Eignung verfügen, ihre Aufgaben im Aufsichtsrat ordnungsgemäß wahrzunehmen.
- d) soweit die Voraussetzungen des Drittelbeteiligungsgesetzes vorliegen, **fünf** aus der Mitte der Arbeitnehmerschaft zu entsendende Mitglieder.

Die geplante Änderung (s. anliegende Synopse) betrifft ausschließlich § 9 Abs. 1 Satz 1 bis 4 Gesellschaftsvertrag der SWP in der Fassung der notariellen Beurkundung vom 14. Februar 2011 des Notars Jens Hunger.

Die zu Buchst. a) vorgeschlagene Fassung/ Ergänzung folgt der gesetzlichen Regelung in § 97 Abs. 1 S. 1 Abs. 2, 3 BbgKVerf. Sie entspricht im Wesentlichen denjenigen Regelungen, die in weiteren kommunalen Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam im jeweiligen Gesellschaftsvertrag formuliert sind (z.B. PRO POTSDAM GmbH, ViP, STEP, EWP) und wie sie nun auch für die SWP vorgeschlagen wird.

Durch die zu Buchst. c) vorgeschlagene Regelung, nämlich dass Expertinnen und Experten mit Sitz und Stimme im Aufsichtsrat auf Vorschlag von Fachverbänden bzw. Institutionen durch die Gesellschafterversammlung bestellt werden, soll externer Sachverstand generiert werden. Diese Regelung ist mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Die zu Buchst. d) vorgeschlagene Änderung entspricht den gesetzlichen Regelungen. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der drittelparitätischen Mitbestimmung nach § 1 Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) ist, dass das Unternehmen regelmäßig mehr als 500 ArbeitnehmerInnen beschäftigt. Nach § 2 Abs. 2 DrittelbG werden ArbeitnehmerInnen von abhängigen Unternehmen der herrschenden Konzerngesellschaft - hier SWP – zugerechnet, wenn zwischen den Unternehmen entweder ein Beherrschungsvertrag besteht, oder das abhängige Unternehmen gem. den § 319 ff AktG eingegliedert ist. Nach hiesiger Einschätzung dürften die Voraussetzungen mit den zwischen der SWP und ihren Tochtergesellschaften ViP, BLP, SBP und KFP geschlossenen Beherrschungsverträgen erfüllt sein. Der von der SWP mitgeteilte Personalbestand 2011 beläuft sich für die SWP bei 84 Mitarbeitern incl. Auszubildende, für die ViP bei 405, für die BLP bei 55, für die SBP bei 23 lag, die KFP hatte keinen Arbeitnehmer, mithin damit insgesamt bei 567 Arbeitnehmern. Damit ist zum Stichtag die Schwelle des § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG von 500 zurechenbaren Arbeitnehmern erreicht.

II. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWP sind die Regelungen des GmbHG i.V.m. dem AktG, die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam sowie der Gesellschaftsvertrag der SWP.

III. Finanzielle Auswirkungen

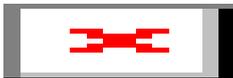
Der Landeshauptstadt Potsdam entstehen keine finanziellen Aufwendungen.

Anlage:

Synopse zur beabsichtigten Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWP

Gesellschaftsvertrag der SWP in der Fassung vom 14. Februar 2011	Änderungsvorschlag Gesellschaftsvertrag der SWP
<p>§ 9 Abs. 1 Satz 1 bis 4</p> <p>Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht.</p> <p>Die Mitglieder werden, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes zu wählen sind, von der Landeshauptstadt Potsdam entsandt.</p> <p>Aufsichtsratsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam.</p> <p>Die übrigen Mitglieder des Gesellschafters werden unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg über die Bestellung von Vertretern in Unternehmen von der Gesellschafterversammlung gewählt.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Satz 1 und 2</p> <p>Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 15 Mitgliedern besteht. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>a) der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam oder ein/eine von ihm/ihr zu betrauende/r Beschäftigte/r der Landeshauptstadt Potsdam, welcher/welche den Vorsitz führt,</p> <p>b) sieben von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam zu entsendende Mitglieder, für deren Berufung und Abberufung die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich sind,</p> <p>c) zwei Mitglieder, von denen eine/r auf Vorschlag des Ostdeutschen Sparkassen und Giroverbandes (OSGV) und der/die weitere auf Vorschlag des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Hierbei soll es sich um Mitglieder handeln, die aufgrund besonderer unternehmerischer, kommunal- bzw. finanzwirtschaftlicher oder juristisch/ administrativer Kenntnisse und Erfahrungen über die Fähigkeit und fachliche Eignung verfügen, ihre Aufgaben im Aufsichtsrat ordnungsgemäß wahrzunehmen.</p> <p>d) soweit die Voraussetzungen des Drittelbeteiligungsgesetzes vorliegen, fünf aus der Mitte der Arbeitnehmerschaft zu entsendende Mitglieder.</p>

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	0	0	0	0	0	keine



Änderungsantrag zur Drucksache Nr.

Ergänzungsantrag

12/SVV/0022

Neue Fassung

öffentlich

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP)

Erstellungsdatum 18.04.2012

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
25.04.2012	Hauptausschuss		x

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Punkt c) in der vorliegenden Fassung wird gestrichen.
2. Der Punkt b) erhält folgende Fassung:

11 von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam zu entsendende Mitglieder, für deren Berufung und Abberufung die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich sind.

3. Der Punkt d) wird Punkt c).

Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Begründung siehe Anlage



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0023

Betreff:

öffentlich

Abberufung und Neubestellung der von der Landeshauptstadt Potsdam in den Aufsichtsrat der SWP entsandten städtischen Vertreter/innen

neue Fassung vom

Einreicher: GB Zentrale Steuerung und Service

Erstellungsdatum 11.09.2012

Eingang 902: 11.09.2012

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
25.01.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
08.02.2012	Hauptausschuss		
19.09.2012	Stadtverordnetenversammlung		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Die von der Landeshauptstadt Potsdam in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP) am 03.06.2009 entsandten städtischen Vertreter/innen werden abberufen.
- Die Landeshauptstadt Potsdam entsendet unter Bezugnahme auf die im Geschäftsgang befindliche Vorlage zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWP gemäß § 9 Abs. 1 b) folgende **sieben** Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft:
 - über die Fraktion DIE LINKE
(2 Sitze):
 - über die Fraktion SPD (2 Sitze): Frau Heike Judacz Frau Birgit Morgenroth
 - über die Fraktion CDU/ANW Herr Klaus Rietz
(1 Sitz):
 - über die Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen (1 Sitz): Frau Ines Freier
 - über die Fraktion FDP (1 Sitz): Herr Prof. Dr. Christian Otto

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Fortsetzung Beschlusstext:

Als Nachrücker/innen werden entsandt:

- über die Fraktion DIE LINKE:
- über die Fraktion SPD: Herr Claus Wartenberg Herr Pete Heuer
- über die Fraktion CDU/ANW: Herr Horst Heinzel
- über die Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen: Frau Karin Vohland
- über die Fraktion FDP: Frau Franziska Schneider

Begründung:**I. Sachverhalt**

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) ist hundertprozentige Gesellschafterin der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP).

Der Aufsichtsrat der SWP besteht gemäß § 9 Abs. 1 des derzeit geltenden Gesellschaftsvertrages aus neun Mitgliedern, welche, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Drittmittelbeteiligungsgesetzes zu wählen sind, von der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) entsandt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss in ihrer Sitzung am 03.06.2009 u. a. fünf städtische Vertreter/innen in den Aufsichtsrat der SWP zu entsenden (Drucksache Nr. 09/SVV/0491).

Aktuell ist der Aufsichtsrat der SWP aufgrund der gegenwärtigen gesellschaftsvertraglichen Regelungen und des vorgenannten Stadtverordnetenbeschlusses wie folgt besetzt:

Aufsichtsratsvorsitzender:	Oberbürgermeister, Herr Jann Jakobs (Mandat niedergelegt)
über die SVV - Fraktion DIE LINKE:	Herr Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg
über die SVV - Fraktion DIE LINKE:	Frau Dr. Karin Schröter
über die SVV - Fraktion SPD:	Frau Heike Judacz
über die SVV - Fraktion CDU/ANW:	Herr Horst Heinzel
über die SVV- Fraktion FDP/ FP *:	Herr Marcel Yon

*gemäß Einigung nach § 41 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf zwischen SPD, Bündnis 90/ die Grünen und FDP/ FP

Unter Beachtung der kommunalrechtlichen Regelungen zur wirtschaftlichen Betätigung (§§ 91 ff BbgKVerf) und der Leitlinien guter Unternehmensführung - Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Potsdam soll der Gesellschaftsvertrag der SWP angepasst werden.

Vor diesem Hintergrund ist nunmehr auch beabsichtigt, den Gesellschaftsvertrag der SWP bezüglich der Größe des Aufsichtsrates und des Aufsichtsratsvorsitzes neu zu fassen. Im Geschäftsgang befindet sich deshalb eine Beschlussvorlage zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWP. Danach soll der Gesellschaftsvertrag der SWP in der Fassung vom 14.02.2011 u.a. wie folgt geändert werden:

§ 9 Abs. 1: Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus **15** Mitgliedern besteht. Dem Aufsichtsrat gehören an:

- a) der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam oder ein/eine **von ihm/ihr zu betrauende/r Beschäftigte/r der Landeshauptstadt Potsdam**, welcher/welche den Vorsitz führt,
- b) **sieben** von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam zu entsendende Mitglieder, für deren Berufung und Abberufung die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich sind,
- c) **zwei** Mitglieder, von denen eine/r auf Vorschlag des Ostdeutschen Sparkassen und Giroverbandes (OSGV) und der/die weitere auf Vorschlag des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Hierbei soll es sich um Mitglieder handeln, die aufgrund besonderer unternehmerischer, kommunal- bzw. finanzwirtschaftlicher oder juristisch/administrativer Kenntnisse und Erfahrungen über die Fähigkeit und fachliche Eignung verfügen, ihre Aufgaben im Aufsichtsrat ordnungsgemäß wahrzunehmen.
- d) soweit die Voraussetzungen des Drittelbeteiligungsgesetzes vorliegen, **fünf** aus der Mitte der Arbeitnehmerschaft zu entsendende Mitglieder.

Der Oberbürgermeister hat mit Wirkung zum 31. Dezember 2011 sein Aufsichtsratsmandat bei der SWP niedergelegt.

Unter Zugrundelegung des § 41 Abs. 2 BbgKVerf ergibt sich für **sieben** nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen in den Aufsichtsrat der SWP zu entsendenden Mitglieder folgende Sitzverteilung:

Sitze der Fraktionen = $\frac{\text{Zahl der Aufsichtsratssitze} \times \text{Mitgliederzahl der jeweiligen Fraktion}}{\text{Mitgliederzahl aller Fraktionen}}$

Fraktion DIE LINKE	= 7 x 16/54 = 2,074	2 Sitze
Fraktion SPD	= 7 x 15/54 = 1,944	2 Sitze
Fraktion CDU/ANW	= 7 x 6/54 = 0,778	1 Sitz
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	= 7 x 5/54 = 0,648	1 Sitz
Fraktion FDP	= 7 x 4/54 = 0,519	1 Sitz

II. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 6 BbgKVerf i.V.m. § 97 Absatz 1 und 2 BbgKVerf obliegt der Stadtverordnetenversammlung die Bestellung ihrer Vertreter in wirtschaftlichen Unternehmen.

Hinweis

Die Beschlussfassung über Bestellungen von mehreren Gremienmitgliedern erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 BbgKVerf mittels Wahl. Somit sind die sieben gemäß § 9 Abs. 1 GV in den Aufsichtsrat der SWP neu zu entsendenden Mitglieder gemäß § 41 Absatz 4 BbgKVerf durch offenen Wahlbeschluss von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen.

Die bisher in den Aufsichtsrat der SWP von der Landeshauptstadt Potsdam entsandten (nach § 41 Abs. 1 BbgKVerf am 01.09.2010 durch die Stadtverordnetenversammlung gewählten) fünf Vertreter/innen können gemäß § 41 Abs. 7 BbgKVerf durch die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden.

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0300

öffentlich

Betreff:

Bestärkung des Verkaufsrechtes zur Erfüllung des Planungszieles "Öffentliche Grünfläche am Groß Glienicker Seeufer"

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 17.04.2012

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
02.05.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss DS 10/SVV/0434 hinsichtlich der unbedingten Ausübung des Vorkaufsrechtes von Ufergrundstücken zur Erfüllung des Planungszieles des B-Plan Nr. 8 durchzusetzen.

Der in der Mitteilungsvorlage DS 12/SVV/0055 geäußerten Handlungsidee der Verwaltung wird in dem Punkt widersprochen.

gez. Saskia Hüneke
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Im B-Plan Nr. 8 ist die gesamte Uferzone als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Dies soll im Sinne der Schutzziele des LSG V Königswald der Erreichung der Erholungs- und Naturschutzziele dienen. Diese Ziele stellen ein öffentliches Bedürfnis dar, welche durch die Kommunalverfassung abgesichert ist. In der gängigen Praxis zeigt sich, dass die Verwaltung nicht in der Lage ist bei Privateigentum der Uferflächen diese Schutzziele dauerhaft sicherzustellen. Insofern ist auch unter Berücksichtigung der geringen Verkehrswerte der Eigentumserwerb bei der Vorkaufsrechtsausübung für eine öffentliche Grünfläche am Seeufer der wirtschaftlichste Weg.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0474

öffentlich

Betreff:

Kein Verkauf von Meldeadressen

Einreicher: Fraktion Die Andere

Erstellungsdatum 11.07.2012

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
22.08.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		x

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung Potsdam fordert den Oberbürgermeister auf, die Adressen der Einwohner/innen künftig nicht mehr an Adressbuchverlage, Parteien und Wählergemeinschaften, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Privatpersonen zu veräußern.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, ob eine pauschale Weitergabe von persönlichen Adressdaten mit dem verfassungsrechtlich garantierten Grundrecht auf Datenschutz auch dann vereinbar ist, wenn die Betroffenen der Datenweitergabe bereits ausdrücklich widersprochen haben oder keine Möglichkeit haben, einen Widerspruch einzulegen.

Das Prüfergebnis ist den Stadtverordneten bis zum November 2012 vorzulegen.

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Bereits vor 20 Jahren gab es in Potsdam immer wieder Proteste gegen die Weitergabe persönlicher Daten an Parteien, Religionsgemeinschaften und Adressbuchverlage.

Gleich mehrfach übermittelte die Stadtverwaltung die kompletten Adressdaten ihrer Einwohnerinnen an ein kommerzielles Unternehmen, das diese Adressen - nach Namen und Adressen sortiert - als Blaues Adressbuch druckte und verkaufte. Spätere Ausgaben des Adressbuches wurden sogar als CD zur Verfügung gestellt, so dass die elektronische Bearbeitung und Auswertung der Datensätze erheblich vereinfacht wurde.

Besonders heftig wurde 1999 die Herausgabe von Meldedaten an die DVU kritisiert. Die DVU nutzte die Adressen bestimmter Geburtsjahrgänge, um zielgruppenspezifische Wahlwerbung zu versenden. Durch einen Fehler in der Stadtverwaltung wurden sogar die Adressen von Menschen übermittelt, die der Weitergabe ihrer Daten schriftlich widersprochen hatten.

Die Proteste von Datenschutzbeauftragten, Bürgerinnen und auch unserer Wählergruppe führten zwar nicht dazu, die Datenveräußerung zu stoppen, allerdings wurde regelmäßig in der Presse auf das gesetzlich verankerte Widerspruchsrecht der Bürgerinnen hingewiesen. Dennoch gab es immer wieder Beschwerden über eine mangelnde Information über die Widerspruchsmöglichkeiten.

Inzwischen plant die Bundesregierung eine Änderung des Meldegesetzes. Künftig sollen Privatadressen noch leichter veräußert werden können und die Widerspruchsrechte der Betroffenen eingeschränkt werden. Vor diesem Hintergrund sollte die Stadt Potsdam alle Möglichkeiten nutzen, die Adressen ihrer Einwohner vor der Weitergabe zu schützen.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0511

Betreff:

öffentlich

Umsetzung der Empfehlungen der Transparenzkommission - Sponsoring-Richtlinien und Compliance-Richtlinie

Einreicher: Bereich Beteiligungsmanagement

Erstellungsdatum 02.08.2012

Eingang 902: 02.08.2012

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
22.08.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Rahmenrichtlinie über die Förderung Dritter durch Unternehmen und Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam (Richtlinie zum aktiven Sponsoring – gemäß Anlage)
2. Rahmenrichtlinie über die Förderung von Unternehmen und Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam durch Dritte (Richtlinie zum passiven Sponsoring - gemäß Anlage)
3. Rahmenrichtlinie über einheitliche (Mindest-)Standards für Compliance-Programme in den Unternehmen und Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam (Compliance-Richtlinie - gemäß Anlage)

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Es ergeben sich keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam.

Ggf. könnten für die städtischen Unternehmen im Rahmen der organisatorischen Umsetzung der Vorgaben zusätzliche Aufwendungen entstehen.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:**I. Stand der Umsetzung der Empfehlungen der Transparenzkommission**

In der Sitzung des Hauptausschusses am 08.02.2012 stellte der Bereich Beteiligungsmanagement den Zeitplan für die zuvor nach Prioritäten geordneten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Transparenzkommission vor. Mit der Mitteilungsvorlage DS Nr. 12/SVV/0414 für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.06.2012 wurden die Stadtverordneten über den Zwischenstand informiert.

Mit dieser Beschlussvorlage sollen nun die Empfehlungen der Transparenzkommission zum Erlass einer Richtlinie betreffend das „aktive“ Sponsoring sowie einer Richtlinie betreffend das „passive“ Sponsoring und zum Erlass einer Compliance-Richtlinie umgesetzt werden. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die mit der Priorität 1 versehen wurden.

Eine Beschlussvorlage zu den Muster-Gesellschaftsverträgen für unmittelbare und mittelbare Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam - ebenfalls Priorität 1 - wird der Stadtverordnetenversammlung in der September-Sitzung vorgelegt. Sobald die Muster-Gesellschaftsverträge gemäß den Intentionen der Transparenzkommission und unter Berücksichtigung der neuen Regelungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden, sollen sämtliche Gesellschaftsverträge dahin gehend ausgerichtet, überarbeitet und daran anschließend der Stadtverordnetenversammlung insgesamt zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Im nächsten Schritt werden die Änderungen bzw. Ergänzungen im Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Potsdam - Priorität 2 - vorgenommen.

Darüber hinaus wird der Bereich Beteiligungsmanagement zeitnah Vorschläge für eine Satzung über die Festsetzung der angemessenen Höhe der Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreter/Vertreterin der Landeshauptstadt Potsdam in Unternehmen gemäß § 97 Abs. 8 BbgKVerf sowie eine Leitlinie zur Vergütung von Mitgliedern der Überwachungsorgane städtischer Unternehmen bzw. Beteiligungen vorlegen.

Die Empfehlungen der Transparenzkommission wurden allesamt aufgegriffen und wurden bzw. werden mit Maßnahmen umgesetzt.

Anzumerken ist, dass - wie bereits in der o. g. Mitteilungsvorlage DS Nr. 12/SVV/0414 dargestellt - im Rahmen der Erstellung der anliegenden Richtlinienentwürfe zum aktiven und passiven Sponsoring und zur Compliance-Thematik die städtischen Unternehmen, die externe Ombudsfrau gegen Korruption in der Landeshauptstadt Potsdam, das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (Kommunalaufsicht), der Bereich Recht und der Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport der Landeshauptstadt Potsdam in den Erarbeitungsprozess mit einbezogen wurden. Darüber hinaus wurde auch der Stadtsportbund am Verfahren zur Erstellung der Sponsoringrichtlinien beteiligt.

Die Stellungnahmen aller Verfahrensbeteiligten wurden ausgewertet und - soweit die gegebenen Hinweise geeignet und mit den Empfehlungen der Transparenzkommission vereinbar waren - diese in die Richtlinienentwürfe eingearbeitet.

II. Sponsoringrichtlinien**Allgemeines**

Zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft betätigt sich die Landeshauptstadt Potsdam wirtschaftlich in vielfältiger Weise und verfügt über ein umfassendes Beteiligungsportfolio.

Ihre wirtschaftliche Betätigung entfaltet die Landeshauptstadt Potsdam vor allem in Bereichen, welche für die städtische Entwicklung und die Daseinsvorsorge unerlässlich sind.

Aufgrund der besonderen Bedeutung kommunaler Unternehmen für die örtliche Gemeinschaft bedarf daher die Förderung von Dritten durch Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam ebenso wie die

Förderung von Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam durch Dritte klarer, nachvollziehbarer und verbindlicher Regelungsrahmen in Form von entsprechenden Richtlinien.

Diese Richtlinien sollen für die unmittelbaren und mittelbaren Unternehmen sowie mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in Form des privaten Rechts (im Folgenden städtische/ kommunale Unternehmen genannt) gelten.

Die in den anliegenden Richtlinienentwürfen enthaltene Begriffsdefinition „Sponsoring“ folgt dem im Schlussbericht der Transparenzkommission aufgezeigten Begriffsverständnis. Es werden zudem Abgrenzungen zu anderen Förderbegriffen, wie z. B. Spenden, Werbung etc. vorgenommen.

Des Weiteren ist die Einbindung der jeweiligen Unternehmensorgane bei Sponsoringleistungen sowie die Berichterstattung/ Offenlegung in den Richtlinienentwürfen dargestellt.

a) Richtlinie zum aktiven Sponsoring

Die Förderung Dritter durch städtische Unternehmen wird häufig als „aktives“ Sponsoring bezeichnet.

Die Richtlinie zum aktiven Sponsoring hat zum Ziel, einheitliche Standards bei Mittelvergaben im Rahmen von Sponsoring, Spenden und ähnlichen Zuwendungen von kommunalen Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam an Dritte vorzugeben, welche dann in den kommunalen Unternehmen in entsprechenden Unternehmensrichtlinien zu verankern und umzusetzen sind.

Ein weiteres Ziel dieser Richtlinie ist die Herstellung eines größtmöglichen Maßes an Transparenz jeglicher Förderungen. Der anliegende Richtlinienentwurf beinhaltet daher die Grundsätze der Förderungen Dritter durch städtische Unternehmen; so werden u.a. die Förderkriterien und auch die Verfahrensgrundsätze bei der Vergabe von Sponsoringleistungen klar definiert. Der Entwurf zeigt auch auf, dass die Förderung Dritter nur städtischen Unternehmen gestattet ist, die über einen Aufsichtsrat verfügen und zumindest spartenweise im Wettbewerb stehen. Sponsoringleistungen städtischer Unternehmen an Dritte sind grundsätzlich befristet und nicht auf Dauer angelegt. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Transparenzkommission vertrat gemäß ihrem Schlussbericht das grundsätzliche Verständnis, dass es der von den Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam verfolgte öffentliche Zweck ermöglicht, nach sachlichen Kriterien im Unternehmensinteresse Mittel, insbesondere für soziale, umweltpolitische, wissenschaftliche und/oder kulturelle Zwecke einzusetzen, sofern die eingesetzten Mittel im Verhältnis zur finanziellen Situation des Unternehmens angemessen sind. Der Katalog der vorgenannten Zwecke hat keinen abschließenden Charakter. Ferner beinhaltet die Begriffsdefinition „Sponsoring“, welche die Transparenzkommission als Begriffsverständnis ihren Richtlinienvorschlägen zugrunde legte, auch den Bereich Sport. Aufgrund dessen ist die Förderung Dritter durch städtische Unternehmen im Bereich des Sports im anliegenden Richtlinienentwurf nicht ausgeschlossen worden.

Die jährlichen Gesamtbudgets von Sponsoringleistungen werden gemäß den Gesellschaftsverträgen der städtischen Unternehmen im Rahmen der jährlichen Wirtschaftspläne der Gesellschaften bereits jetzt vom jeweiligen Aufsichtsrat beraten und abschließend von der Gesellschafterversammlung des einzelnen Unternehmens genehmigt.

Die Transparenzkommission schlug vor, dass bei Förderungen von Dritten durch städtische Unternehmen oberhalb einer Wertgrenze von 2.000 € die Überwachungsorgane auch in die Entscheidung über die einzelnen Maßnahmen einzubinden sind.

Bei der Auswertung der Hinweise der im Rahmen der Erstellung des Richtlinienentwurfes Beteiligten hat sich gezeigt, dass die vorgenannte Wertgrenze von 2.000 € für eine Einzelmaßnahme aufgrund der jeweiligen jährlichen Sitzungsfrequenzen der Aufsichtsräte städtischer Unternehmen nicht praktikabel ist, sodass bei Förderanträgen ab einer Wertgrenze von 5.000 €, diese dem Aufsichtsrat zur Entscheidung gemäß Richtlinienentwurf vorzulegen sind.

Der Stadtsportbund regte eine Wertgrenze von 10.000 € pro Maßnahme zur Entscheidung durch die Aufsichtsräte an.

Zur effizienten und einheitlichen Ausgestaltung des Bewerbungsverfahrens zur Erlangung von Förderleistungen städtischer Unternehmen ist dem Richtlinienentwurf ein Formblatt „Antrag auf Gewährung einer Förderung - Sponsoring/ Spende“ beigelegt. Die Bewerber/Bewerberinnen erhalten mit dieser Handreichung eine genaue Übersicht über die erforderlichen Angaben zur Erlangung der Förderung. Den, mit der Entscheidung zur Förderung von Dritten befassten, Unternehmensorganen wird durch die strukturierten Angaben die Entscheidungsfindung erleichtert.

Um die Berichterstattung der Sponsoringleistungen gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam transparent zu gestalten, ist dem Richtlinienentwurf auch ein Formular zur Berichterstattung beigelegt.

b) Richtlinie zum passiven Sponsoring

Die Förderung städtischer Unternehmen durch Dritte wird häufig als „passives“ Sponsoring bezeichnet und umfasst neben Sponsoringleistungen, auch Spenden und mäzenatische Schenkungen Dritter an städtische Unternehmen.

Unter dem Begriff der Förderung von kommunalen Unternehmen durch Dritte sind jedoch nicht die Zuwendungen der öffentlichen Hand gemäß zuwendungsrechtlicher Bestimmungen zu verstehen. Für sie gelten bereits eigene Regelungen.

Die Richtlinie zum passiven Sponsoring hat zum Ziel, einheitliche Standards bei Mittelannahmen durch kommunale Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen von Sponsoring, Spenden und ähnlichen Zuwendungen vorzugeben, welche dann in den kommunalen Unternehmen in entsprechenden Unternehmensrichtlinien bzw. -leitlinien zu verankern und umzusetzen sind.

Weiteres Ziel dieser Richtlinie ist die Herstellung eines größtmöglichen Maßes an Transparenz, ohne den Zufluss von unbedingt erwünschten Zuwendungen zu verhindern.

Die erfolgreiche Akquise von Drittmitteln, insbesondere von Sponsoringmitteln, ist für kommunale Unternehmen speziell in den Bereichen Kultur, Bildung, Gesundheit und Soziales ein wichtiger Bestandteil der Finanzierung.

Die durchaus erwünschten Zuwendungen von Bürgern/Bürgerinnen und Unternehmen an vor allem im kulturellen und sozialen Bereich tätige städtische Unternehmen tragen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit dieser Unternehmen bei; sie dürfen jedoch nicht das Handeln städtischer Unternehmen lenken oder beeinflussen.

Der anliegende Richtlinienentwurf beinhaltet daher die Grundsätze, welche bei der Förderung städtischer Unternehmen durch Dritte vor der Annahme dieser Mittel bzw. Leistungen von den städtischen Unternehmen unbedingt zu beachten sind.

Des Weiteren wird die jährliche Berichterstattung der städtischen Unternehmen, welche Förderungen von Dritten erhalten, gegenüber ihrem jeweiligen Aufsichtsorgan mittels detaillierter Berichterstattung geregelt. Soweit für das jeweilige städtische Unternehmen kein Aufsichtsorgan gebildet wurde, hat diese Berichterstattung gegenüber der Gesellschafterversammlung zu erfolgen.

Damit soll sichergestellt werden, dass die notwendige Transparenz beim Erhalt von Förderungen gewährleistet wird, jedoch die erfolgreiche Zusammenarbeit dieser städtischen Unternehmen mit Sponsoren, welche auf Geheimhaltung bestehen, nicht gefährdet wird.

Mit dieser Form der Offenlegung von Förderungen städtischer Unternehmen durch Dritte gegenüber den zuständigen Gesellschaftsorganen knüpft der Richtlinienentwurf an die Empfehlungen der Transparenzkommission an.

Die Richtlinienentwürfe zum aktiven und passiven Sponsoring sind als Anlagen 1 und 2 dieser Beschlussvorlage beigelegt.

III. Compliance-Richtlinie

Dem anliegenden Richtlinienentwurf liegt ein weites Verständnis für den Begriff „Compliance“ zu Grunde.

Die Compliance-Richtlinie hat zum Ziel, einheitliche und verbindliche (Mindest-)Standards für Compliance-Programme in allen städtischen Unternehmen vorzugeben. Die in den städtischen Unternehmen zu implementierenden Compliance-Programme sollen neben der Vermeidung (präventive Wirkung) auch die Früherkennung und Ahndung von Regelverstößen gewährleisten.

Das Compliance-Programm soll zweistufig aufgebaut sein. Gemeinsame Grundlage für alle städtischen Unternehmen sind die in dem Richtlinienentwurf formulierten (Mindest-)Standards. Die (Mindest-)Standards sind von den städtischen Unternehmen umzusetzen und um unternehmensspezifische Regelungen zu erweitern, die den jeweiligen Risikolagen Rechnung tragen.

Die einheitlichen und verbindlichen (Mindest-)Standards umfassen:

- Bekenntnis der Unternehmensleitung zur Compliance
- Benennung einer/eines Compliance-Beauftragten in den städtischen Holdinggesellschaften PRO POTSDAM GmbH, Stadtwerke Potsdam GmbH und Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH
- Erstellung eines Compliance-Regelwerks
- Einrichtung eines Hinweisgebersystems (Meldesystems)
- klare Berichtspflichten
- konsequente und transparente Ahndung von Regelverstößen
- Compliance-Schulung der Mitarbeiter
- regelmäßige Überprüfung und Evaluierung des Compliance-Systems
- Verpflichtung der Geschäftspartner zur Compliance.

Die „kleineren“ städtischen Unternehmen bitten darum, die unterschiedlichen Unternehmensgrößen, Unternehmensgegenstände und zur Verfügung stehenden Mittel bei der Ausgestaltung der Richtlinie zu berücksichtigen. Die Vorgabe einer/einen Compliance-Beauftragte/n zu benennen soll daher ausschließlich für die städtischen Holdinggesellschaften PRO POTSDAM GmbH, Stadtwerke Potsdam GmbH und Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH gelten. In den anderen städtischen Unternehmen ist auf eine der jeweiligen Unternehmensstruktur angemessene Compliance-Organisation hinzuwirken. Die weiteren Compliance-Maßnahmen werden auch für die „kleineren“ städtischen Unternehmen als umsetzbar angesehen.

Des Weiteren wurde aufgrund der Hinweise auf die Vorgabe eines detaillierten Aufgabenkatalogs für die/den Compliance-Beauftragte/n verzichtet, da die Aufgaben sich mitunter mit den Aufgaben anderer Stellen - etwa der/dem Antikorruptionsbeauftragten, der/dem Datenschutzbeauftragten, der Internen Revision, etc. - überschneiden. Es wurde die Möglichkeit eingeräumt, dass zur/zum Compliance-Beauftragten durch Erweiterung des Aufgabengebietes auch die Person benannt werden kann, die die Stelle/Aufgabe der/des Antikorruptionsbeauftragten inne hat. Insgesamt ermöglicht dies den Holdinggesellschaften, den eigenen Risiken und der Betriebsorganisation angepasste Regelungen (u. a. personelle und thematische Abgrenzung) zu treffen.

Compliance ist und bleibt Aufgabe der Geschäftsführung, auch wenn eine entsprechende Compliance-Organisation eingerichtet ist.

Der Compliance-Richtlinienentwurf ist als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Anlage 1:

**Rahmenrichtlinie
über die Förderung Dritter durch Unternehmen und Beteiligungen der
Landeshauptstadt Potsdam
(Richtlinie zum aktiven Sponsoring)**

Präambel

Zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft betätigt sich die Landeshauptstadt Potsdam wirtschaftlich in vielfältiger Weise und verfügt über ein umfassendes Beteiligungsportfolio.

Die Landeshauptstadt Potsdam entfaltet ihre wirtschaftliche Betätigung vor allem in Bereichen, welche für die städtische Entwicklung und die Daseinsvorsorge unerlässlich sind. Aufgrund der besonderen Bedeutung kommunaler Unternehmen für die örtliche Gemeinschaft bedarf daher die Förderung von Dritten durch Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam einer klaren, nachvollziehbaren Regelung in Form einer entsprechenden Richtlinie.

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die unmittelbaren und mittelbaren Unternehmen sowie mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in Form des privaten Rechts (im Folgenden städtische/kommunale Unternehmen genannt).

2. Grundlagen

Die Vorschriften der Landeshauptstadt Potsdam zur Korruptionsprävention, insbesondere die entsprechende Dienstanweisung für die Dienststellen der Stadtverwaltung und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Potsdam und die im Abschlussbericht der von der Stadtverordnetenversammlung 2011 eingesetzten temporären Transparenzkommission ausgesprochenen Empfehlungen zur Gesamthematik Sponsoring bilden wesentliche Grundlagen dieser Richtlinie.

3. Ziel- und Zweckbestimmung

Diese Richtlinie hat zum Ziel, einheitliche Standards bei Mittelvergaben im Rahmen von Sponsoring, Spenden und ähnlichen Zuwendungen von kommunalen Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam vorzugeben, welche dann in den kommunalen Unternehmen in entsprechenden Unternehmensrichtlinien zu verankern und umzusetzen sind.

Weiteres Ziel dieser Richtlinie ist die Herstellung eines größtmöglichen Maßes an Transparenz jeglicher Förderungen.

4. Begriffsbestimmungen

4.1 Allgemeines

In der öffentlichen Wahrnehmung wird die Förderung von Dritten durch kommunale Unternehmen häufig mit dem Begriff „Sponsoring“ untersetzt. Hier gilt es eine klare Begriffsdefinition entsprechend dem Begriffsverständnis im Schlussbericht der Transparenzkommission vorzunehmen und von anderen Förderbegriffen abzugrenzen.

4.2 Sponsoring

Sponsoring bedeutet die Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle sämtlicher Aktivitäten, die mit der Bereitstellung von Geld, Sachmitteln, Dienstleistungen oder Know - How durch Unternehmen und Institutionen zur Förderung von Personen und/oder Organisationen in den Bereichen Sport, Kultur, Soziales, Umwelt und/oder den Medien, unter vertraglicher Regelung der Leistung des Sponsors und Gegenleistung des Gesponserten verbunden sind, um damit gleichzeitig Ziele der Marketing- und Unternehmenskommunikation zu erreichen. Das Prinzip von Leistung und Gegenleistung grenzt Sponsoring von anderen Formen der Förderung, wie zum Beispiel Mäzenatentum und Spendenwesen ab.

4.3 Spenden, Werbung und sonstige Zuwendungen

In Abgrenzung zum Sponsoring erfolgen Zuwendungen durch Mäzene aus ausschließlich altruistischen Gründen. Mäzene verlangen weder Gegenleistung noch öffentliche Nennung.

Spenden erfolgen zum Teil aus altruistischen Gründen. Jedoch können dabei auch eventuelle Steuervorteile der Spendenden im Raum stehen (s. § 10b EStG), sofern die Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke erfolgen. Bei Spenden werden Gegenleistungen weder verlangt noch vereinbart.

Bei der Werbung besteht kein Fördermotiv; verfolgt wird vielmehr das eigene Kommunikationsziel des Unternehmens.

Unter sonstigen Zuwendungen wären Bürgschaften, Darlehen u.ä. zu subsumieren.

5. Grundsätze der Förderung Dritter durch städtische Unternehmen

5.1 Allgemeines

Der öffentliche Zweck der Unternehmen mit städtischer Beteiligung eröffnet die Möglichkeit, nach sachlichen Kriterien im Unternehmensinteresse, Mittel für soziale, umweltpolitische, wissenschaftliche, sportliche und/oder kulturelle Zwecke einzusetzen, sofern die eingesetzten Mittel im Verhältnis zur finanziellen Situation des Unternehmens angemessen sind.

5.2 Sachliche Kriterien (Förderkriterien)

- Die eingesetzten Mittel sind Teil der Öffentlichkeitsarbeit des städtischen Unternehmens und leisten einen Beitrag zur Kundengewinnung und Kundenbindung.
- Die eingesetzten Mittel leisten einen Beitrag zur Imagepflege des Unternehmens.
- Die Förderung erfolgt im Versorgungsgebiet des Unternehmens.
- Mit der Förderung sind klare Zielstellungen zu formulieren.
- Persönliche Präferenzen bei der Auswahl der Sponsoring- oder Spendenempfänger sowie der Höhe der Begünstigung sind zu vermeiden.
- Mit der Förderung sollen keine Geschäftsbeziehungen beeinflusst werden, keine Abhängigkeiten erzeugt werden.
- Zur Sicherung der politischen Neutralität ist die Förderung politischer Parteien, ihrer Stiftungen und von parteinahen Jugendorganisationen ausgeschlossen.
- Es erfolgt keine Förderung für Vereine, Gruppen bzw. Aktivitäten, die nicht in Einklang mit den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Ordnung des Grundgesetzes stehen.
- Sponsoringleistungen erfolgen befristet.
- Bei der Gewährung von Bürgschaften bzw. „bedingten Zahlungsverprechen“ sowie Darlehen sind angemessene Risikobewertungen vorzunehmen.

5.3 Zulässigkeit und Angemessenheit der Förderleistungen

Die Förderung Dritter ist nur städtischen Unternehmen gestattet, die über einen Aufsichtsrat verfügen und die zumindest spartenweise im Wettbewerb stehen. Zudem sind beihilferechtliche, konzessionsrechtliche und auch andere gesetzliche Grenzen bzw. Förderverbote strikt zu beachten.

Sponsoring- und Spendenleistungen dürfen nur durch Unternehmen mit positivem Jahresergebnis erbracht werden. Dabei ist unerheblich, ob das Unternehmen über einen Ergebnisabführungsvertrag finanziert wird. In beherrschten Unternehmen dürfen Sponsoring- und Spendenleistungen nicht zu einem negativen Jahresergebnis des herrschenden Unternehmens führen.

Die Höhe dieser Leistungen soll sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens richten, grundsätzlich jedoch höchstens 0,5% der jährlichen Umsatzerlöse betragen. Abweichungen hiervon sind zu begründen und in den Aufsichtsorganen des Unternehmens gesondert zu beschließen.

5.4 Verfahrensgrundsätze

Mit der Aufstellung des Wirtschaftplanes ist das Budget getrennt nach Werbung und Sponsoring (einschließlich Spenden) auszuweisen. Im Rahmen des Sponsoringbudgets kann die Geschäftsführung Förderungen bis zu einer Höhe von 5.000 EUR ohne zusätzliche Genehmigung des Aufsichtsrates veranlassen. Der Aufsichtsrat ist im Rahmen der Bericht-

erstattung zur Lage der Gesellschaft darüber zu informieren. Sponsoringleistungen über 5.000 EUR sind im Einzelfall und vorab durch den Aufsichtsrat zu genehmigen.

Die Vergabe erfolgt auf der Grundlage eines Antrages der Leistungsempfänger, die ihr Projekt einschließlich Finanzierungsplan beschreiben sowie ihr Einverständnis erklären, dass die Förderung transparent in die Unternehmensveröffentlichungen aufgenommen werden kann. Nach Eingang des Antrages im Unternehmen ist auf der Grundlage der eigenen Transparenzregeln und des Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Potsdam die Förderbarkeit zu prüfen. Danach erfolgt ein Abgleich des Förderantrages mit den Zielen des Unternehmens sowie die Positionierung zum Antrag. Ein Anspruch auf Förderung besteht ausdrücklich nicht. Die Landeshauptstadt Potsdam behält sich vor, die Förderung bestimmter Empfänger und Zwecke zu untersagen.

Nach positiver Entscheidung der Geschäftsführung erfolgt bei Projekten bis zu 5.000 EUR die Information an den Antragsteller zur Gewährung einer Spende bzw. der Abschluss eines Sponsoringvertrages. Förderungen über 5.000 EUR sind dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorzulegen.

Nach Abschluss der Maßnahme haben die Leistungsempfänger dem fördernden Unternehmen bei Spenden die ordnungsgemäße Verwendung bzw. bei Sponsoring die Vertragserfüllung nachzuweisen.

Bei Förderungen über die Wertgrenze von 5.000 EUR hinaus sind mit Antragstellung jegliche Nähebeziehungen zwischen Personen, die für die zu fördernde Institution verantwortlich tätig sind, zu Personen, die für die fördernden Unternehmen verantwortlich tätig sind, offen zu legen. Für die Feststellung einer Nähebeziehung wird auf § 22 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg verwiesen. Entsprechendes gilt bei Personenidentitäten in Organen und maßgeblichen Gremien des Fördernden und des Geförderten.

5.5 Berichterstattung/Offenlegung

Der Landeshauptstadt Potsdam ist durch die Unternehmen jährlich bis 31. März des Folgejahres ein Bericht über geleistete Sponsoring- und Spendenleistungen zu geben. Die Stadtverordnetenversammlung wird jährlich bis 30. Juni des Folgejahres über die Sponsoring- und Spendenleistungen der städtischen Unternehmen mit individualisierter Offenlegung von Leistungen über 5.000 EUR unterrichtet.

Der Bericht an die Stadtverordnetenversammlung ist auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam zu veröffentlichen.

6. Sonstiges

Soweit bei städtischen Unternehmen Dritte Mitgesellschafter sind, soll darauf hingewirkt werden, dass die Rahmenrichtlinie zum aktiven Sponsoring der Landeshauptstadt Potsdam bei Förderungen Dritter in Form von Sponsoring und Spenden berücksichtigt bzw. angewandt wird.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Potsdam

Anlagen: Antragsformular
 Formular zur Berichterstattung gegenüber der LHP

Formblatt zur Antragstellung

(Anschrift des Förderers)

Antrag auf Gewährung einer Förderung – Sponsoring/ Spende1. Antragsteller:

Name/ Bezeichnung:

Anschrift:

(Ort/Straße/PLZ)

Auskunft erteilt:

(Name/Tel.)

Bankverbindung:

Kreditinstitut:

Bankleitzahl:

Konto-Nr.:

Verwendungszweck:

2. Maßnahme-/Projektbeschreibung:

(Bezeichnung des Projekts)

3. Kategorie:

Soziales

Sport

Sonstiges: _____

Bildung

Kultur

Zeitpunkt und Ort des Projekts:

Inhalt des Projekts: (auch Zielstellung und zu erreichende Zielgruppen, Nutzen, Interesse des Förderers)

4. Kosten und Finanzierung:

Kosten gesamt:

(darunter Einzelpositionen)

Beantragte Fördersumme:

Sind Eigenmittel vorhanden?

(Wenn ja, in welcher Höhe?)

Erfolgen sonstige Förderungen?

(Wenn ja, durch wen?)

Erklärung des Antragstellers:

- Die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
- Es ist bekannt, dass es keinen rechtlichen Anspruch auf Förderung gibt.
- Mit Unterzeichnung des Antrages ist das Einverständnis zur transparenten Veröffentlichung der Förderung erteilt.
- Eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit) liegt in Kopie bei.
- Der Nachweis über die Anerkennung sonstiger Begünstigungen (z.B. Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII) liegt in Kopie bei.

Ort, Datum

Unterschrift/en

Formblatt Berichterstattung an die LHP

1. Angaben zum Berichterstatter

Unternehmen:

Kontaktperson:

2. Jahresbudget

Höhe:

Befassung des Aufsichtsrates am:

3. Angaben zu bewilligten Förderungen

Mittelpfänger	Höhe der Förderung		Angaben zum Projekt*					Förderzeitraum
	Sponsoring	Spende	Soziales ○	Bildung ○	Kultur ○	Sport ○	Sonstiges ○	

* Die Angaben sollen die Einordnung in die fünf Kategorien sowie eine kurze inhaltliche Beschreibung mit Zielstellung und Zielgruppen beinhalten.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Anlage 2:**Rahmenrichtlinie
über die Förderung von Unternehmen und Beteiligungen der Landeshauptstadt
Potsdam durch Dritte
(Richtlinie zum passiven Sponsoring)****Präambel**

Zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft betätigt sich die Landeshauptstadt Potsdam wirtschaftlich in vielfältiger Weise und verfügt über ein umfassendes Beteiligungsportfolio.

Ihre wirtschaftliche Betätigung entfaltet die Landeshauptstadt Potsdam vor allem in Bereichen, welche für die städtische Entwicklung und die Daseinsvorsorge unerlässlich sind. Aufgrund der besonderen Bedeutung kommunaler Unternehmen für die örtliche Gemeinschaft bedarf daher die Förderung von Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam durch Dritte eines klaren, nachvollziehbaren und verbindlichen Regelungsrahmens in Form einer entsprechenden Richtlinie. Die Förderung von Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam ist unbedingt erwünscht.

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die unmittelbaren und mittelbaren Unternehmen sowie mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in Form des privaten Rechts (im Folgenden städtische Unternehmen genannt).

2. Grundlagen

Die Vorschriften der Landeshauptstadt Potsdam zur Korruptionsprävention, insbesondere die entsprechende Dienstanweisung für die Dienststellen der Stadtverwaltung und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Potsdam und die im Abschlussbericht der von der Stadtverordnetenversammlung 2011 eingesetzten temporären Transparenzkommission ausgesprochenen Empfehlungen zur Gesamthematik Sponsoring bilden wesentliche Grundlagen dieser Richtlinie.

3. Ziel- und Zweckbestimmung

Diese Richtlinie hat zum Ziel, einheitliche Standards bei Mittelannahmen durch kommunale Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen von Sponsoring, Spenden und ähnlichen Zuwendungen vorzugeben, welche dann in den kommunalen Unternehmen in entsprechenden Unternehmensrichtlinien bzw. -leitlinien zu verankern und umzusetzen sind.

Weiteres Ziel dieser Richtlinie ist die Herstellung eines größtmöglichen Maßes an Transparenz, ohne den Zufluss von unbedingt erwünschten Zuwendungen zu verhindern.

4. Begriffsbestimmungen

4.1 Allgemeines

In der öffentlichen Wahrnehmung wird die Förderung von kommunalen Unternehmen durch Dritte häufig mit dem Begriff „Sponsoring“ untersetzt. Hier gilt es eine klare Begriffsdefinition entsprechend dem Begriffsverständnis im Schlussbericht der Transparenzkommission vorzunehmen und von anderen Förderbegriffen abzugrenzen.

4.2 Sponsoring

Sponsoring bedeutet die Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle sämtlicher Aktivitäten, die mit der Bereitstellung von Geld, Sachmitteln, Dienstleistungen oder Know - How durch Unternehmen und Institutionen zur Förderung von Personen und/oder Organisationen in den Bereichen Sport, Kultur, Soziales, Umwelt und/oder den Medien, unter vertraglicher Regelung der Leistung des Sponsors und Gegenleistung des Gesponserten verbunden sind, um damit gleichzeitig Ziele der Marketing- und Unternehmenskommunikation zu erreichen. Das Prinzip von Leistung und Gegenleistung grenzt Sponsoring von anderen Formen der Unternehmensförderung, wie zum Beispiel Mäzenatentum und Spendenwesen ab.

4.3 Abgrenzung zu mäzenatischen Schenkungen, Spenden, Werbung und sonstigen Zuwendungen

In Abgrenzung zum Sponsoring erfolgen Zuwendungen durch Mäzene aus ausschließlich altruistischen Gründen. Mäzene verlangen weder Gegenleistung noch öffentliche Nennung.

Spenden erfolgen zum Teil ebenso aus altruistischen Gründen. Jedoch können dabei auch eventuelle Steuervorteile der Spendenden im Raum stehen (s. § 10b EStG), sofern die Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke erfolgen. Auch bei Spenden werden Gegenleistungen weder verlangt noch vereinbart.

Bei der Werbung besteht kein Fördermotiv; verfolgt wird vielmehr das eigene Kommunikationsziel des Unternehmens.

Unter dem Begriff der Förderung von kommunalen Unternehmen durch Dritte sind auch nicht die Zuwendungen der öffentlichen Hand gemäß zuwendungsrechtlicher Bestimmungen zu verstehen.

5. Grundsätze der Förderung städtischer Unternehmen durch Dritte

5.1 Allgemeines

Die Grundsätze der Förderung städtischer Unternehmen durch Dritte sind sowohl beim Sponsoring, als auch bei Spenden und bei Zuwendungen durch Mäzene zu beachten.

Die erfolgreiche Akquise von Drittmitteln, insbesondere von Sponsoringmitteln, ist für kommunale Unternehmen insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung, Gesundheit und Soziales ein wichtiger Bestandteil der Finanzierung.

Die durchaus erwünschten Zuwendungen von Bürgern/Bürgerinnen und Unternehmen an vor allem im kulturellen und sozialen Bereich tätige städtische Unternehmen tragen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit dieser Unternehmen bei; sie dürfen jedoch nicht das Handeln städtischer Unternehmen lenken oder beeinflussen.

5.2 Grundsätze

Bei der Förderung städtischer Unternehmen durch Dritte sind vor der Annahme dieser Mittel bzw. Leistungen von den städtischen Unternehmen folgende Grundsätze zu beachten:

- Jeder Einzelfall ist anhand nachvollziehbarer Kriterien zu entscheiden. Die Wettbewerbs- und Chancengleichheit potentieller Förderer, insbesondere Sponsoren muss gewahrt werden. Die Entscheidung für einen Sponsor muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Kriterien beruhen. Maßstab für die Entscheidung können die individuelle Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Geschäftspraktiken und -grundsätze sowie die Kunden- und Medienprofile der Sponsoren sein. Bei der Identifikation von Förderungen sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) zu beachten.
- Förderungen städtischer Unternehmen durch Dritte, deren Aktivitäten nicht im Einklang mit den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland stehen, sind ausgeschlossen. Derartige Zuwendungen durch Spenden, Sponsoring oder andere Zuwendungen an städtische Unternehmen dürfen durch diese nicht angenommen werden.
- Förderungen städtischer Unternehmen durch Dritte sind aktenkundig zu machen. Insbesondere soll bei Sponsoringleistungen schriftlich festgehalten werden, welche Tätigkeit bzw. welches Projekt gefördert wird, welche spezifischen Leistungen der Sponsor erbringt und welche Verpflichtungen das städtische Unternehmen übernimmt.
- Es ist sicherzustellen, dass für anfallende Folgekosten (z.B. Wartungskosten für Kfz, Betriebskosten o.ä.) Mittel im städtischen Unternehmen für den angestrebten Zweck zur Verfügung stehen.
- Durch die Annahme von Förderungen Dritter dürfen keine Bindungen entstehen, durch die der öffentliche Wettbewerb eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.

5.3. Berichterstattung/Offenlegung

Städtische Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung, Gesundheit und Soziales, welche Förderungen Dritter in Form von Sponsoring, Spenden und mäzenatischen Schenkungen o.ä. erhalten, haben diese jährlich gegenüber ihrem Aufsichtsorgan mittels detaillierter Berichterstattung offenzulegen. Auf die Offenlegung von Einzelsummen kann verzichtet werden. Soweit für das jeweilige städtische Unternehmen kein Aufsichtsorgan gebildet wurde, hat diese Berichterstattung gegenüber der Gesellschafterversammlung zu erfolgen.

Damit soll sichergestellt werden, dass die notwendige Transparenz beim Erhalt von Förderungen gewährleistet wird, jedoch die erfolgreiche Zusammenarbeit dieser städtischen Unternehmen mit Sponsoren, welche auf Geheimhaltung bestehen, nicht gefährdet wird.

Soweit städtische Unternehmen in einem Unternehmensverbund organisiert sind und als Beteiligungen in eine Konzernstruktur einbezogen wurden, ist die vorgenannte Berichterstattung durch die Muttergesellschaft auch für die einzelnen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, d.h. für den gesamten Unternehmensverbund, gegenüber dem Konzernaufsichtsorgan vorzunehmen.

6. Sonstiges

Soweit bei unmittelbaren und mittelbaren städtischen Unternehmen Dritte als Mitgesellschafter beteiligt sind, soll darauf hingewirkt werden, dass die Rahmenrichtlinie zum passiven Sponsoring der Landeshauptstadt Potsdam bei Förderungen durch Dritte in Form von Sponsoring, Spenden und mäzenatischen Schenkungen o.ä. berücksichtigt bzw. angewandt wird.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Potsdam

Anlage 3:

Rahmenrichtlinie über einheitliche (Mindest-)Standards für Compliance-Programme in den Unternehmen und Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam (Compliance-Richtlinie)

Präambel

Zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft betätigt sich die Landeshauptstadt Potsdam wirtschaftlich in vielfältiger Weise und verfügt über ein umfassendes Beteiligungsportfolio. Die Landeshauptstadt Potsdam entfaltet ihre wirtschaftliche Betätigung vor allem in Bereichen, welche für die städtische Entwicklung und die Daseinsvorsorge unerlässlich sind.

Aufgrund der besonderen Bedeutung kommunaler Unternehmen für die örtliche Gemeinschaft bedürfen die Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam einheitlicher (Mindest-)Standards bezüglich Compliance-Programme auf Grundlage einer entsprechenden Richtlinie.

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die unmittelbaren und mittelbaren Unternehmen sowie mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in Form des privaten Rechts (im Folgenden städtische/kommunale Unternehmen genannt).

2. Grundlagen

Diese Richtlinie gibt einen Rahmen vor, der für die städtischen Unternehmen bindend ist. Darüber hinaus verantworten und organisieren die städtischen Unternehmen/Holdinggesellschaften die Einhaltung des Rahmens (im Unternehmensverbund) selbst.

Sofern Compliance-Verstöße bekannt werden, sind die Unternehmen selbst für die Untersuchung, Aufklärung und Ahndung zuständig.

3. Ziel- und Zweckbestimmung

Diese Richtlinie hat zum Ziel, einheitliche und verbindliche (Mindest-)Standards für Compliance-Programme in städtischen Unternehmen vorzugeben.

Weiteres Ziel dieser Richtlinie ist es, Compliance-Programme/-Systeme in den städtischen Unternehmen zu implementieren, welche neben der Vermeidung (präventive Wirkung) auch die Früherkennung und Ahndung von Regelverstößen gewährleisten.

4. Begriffsdefinition

4.1 Allgemeines

Der Begriff „Compliance“ ist weder gesetzlich noch in sonstiger Weise verbindlich definiert.

Eine Quasi-Legaldefinition gibt Ziffer 4.1.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach der Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hinzuwirken hat. Diese Umschreibung wird mit dem Begriff „Compliance“ an dieser Stelle wörtlich zusammengefasst.

Es gilt eine klare Begriffsdefinition vorzunehmen. Dieser Richtlinie liegt ein weites Begriffsverständnis zu Grunde.

4.2 Compliance

Der Begriff „Compliance“ bezeichnet zunächst allgemein die Beachtung aller für das Unternehmen (und seine Mitarbeiter) einschlägigen und rechtlich verbindlichen Verhaltensanforderungen. Nach dem erweiterten Begriffsverständnis umfasst „Compliance“ auch organisatorische Maßnahmen, mittels derer die Unternehmensführung darauf hinwirkt, dass Verstöße gegen die einschlägigen und rechtlich verbindlichen Verhaltensanforderungen nicht begangen werden.

Darüber hinaus ist der Begriff „Compliance“ auf die kommunalverfassungsrechtlich vorgeschriebene Funktion zur Erfüllung der von den kommunalen Unternehmen zu verfolgenden öffentlichen Zwecke zu fokussieren.

5. Erstellung und Implementierung eines Compliance-Programms

Ein Compliance-Programm beinhaltet die Einführung von Grundsätzen und Maßnahmen, die auf die Vermeidung von Compliance-Verstößen ausgerichtet sind. Ein Compliance-Programm umfasst aber auch bei festgestellten Compliance-Verstößen zu ergreifende Maßnahmen.

Ein solches Compliance-Programm für die städtischen Unternehmen soll zweistufig aufgebaut werden. Gemeinsame Grundlage für alle städtischen Unternehmen sind die in dieser Richtlinie formulierten (Mindest-)Standards.

Die (Mindest-)Standards sind von den Unternehmen zu adaptieren und um unternehmensspezifische Regelungen zu erweitern, die den unternehmensspezifischen Risikolagen Rechnung tragen.

Daher ist die Erstellung eines solchen Compliance-Programms im (einzelnen) Unternehmen mit einer umfassenden Risikoanalyse zu beginnen bzw. auf bereits durchgeführten Risikoanalysen aufzusetzen.

Auf der Risikoanalyse basierend ist dann zu untersuchen, welche konkreten Regeln zum Themenkomplex „Compliance“ bereits bestehen. Diese Regeln sind dann zu evaluieren und ggf. zu ergänzen und zu vereinheitlichen.

6. Einheitliche und verbindliche (Mindest-)Standards

6.1 Bekenntnis der Unternehmensleitung

Die Unternehmensleitungen haben sich nach „innen und außen“, d. h. gegenüber der Mitarbeiterschaft, Geschäftspartnern sowie der allgemeinen Öffentlichkeit, ernsthaft und glaubwürdig zur Compliance im Unternehmen zu bekennen. Das Thema Compliance ist proaktiv anzugehen und es sind klare Botschaften an die Mitarbeiterschaft zu senden und deutlich zu machen, dass Compliance-Verstöße (Regelverstöße) im Unternehmen nicht geduldet und mit entsprechenden Sanktionen geahndet werden.

Das Bekenntnis der Unternehmensleitung ist in geeigneter Form öffentlich zu kommunizieren.

6.2 Benennung einer/eines Compliance-Beauftragten

Compliance ist und bleibt Aufgabe der Geschäftsführung, auch wenn eine entsprechende Compliance-Organisation eingerichtet ist.

In den städtischen Holdinggesellschaften PRO POTSDAM GmbH, Stadtwerke Potsdam GmbH und Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH ist ein/e Compliance-Beauftragte/r (auch Compliance-Officer genannt) zu benennen, die/der direkt der Geschäftsführung unterstellt ist. Die Zuständigkeit soll sich auf den gesamten jeweiligen Unternehmensverbund erstrecken. Darüber hinaus können in den Tochtergesellschaften Compliance-Beauftragte benannt werden. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung eindeutig zu definieren.

Ende 2011 wurden von den Holdinggesellschaften im Rahmen der Korruptionsprävention bereits Antikorruptionsbeauftragte benannt. Zur/zum Compliance-Beauftragten kann durch Erweiterung des Aufgabengebietes auch die Person benannt werden, die die Stelle/Aufgabe der/des Antikorruptionsbeauftragten inne hat.

In den weiteren städtischen Unternehmen ist auf eine der jeweiligen Unternehmensstruktur angemessene Compliance-Organisation hinzuwirken.

6.3 Erstellung eines Compliance-Regelwerks

Es ist ein Compliance-Regelwerk zu erstellen, in dem alle grundlegenden Bestimmungen zusammengefasst sind. Das Regelwerk soll neben den ethischen Grundwerten und Leitlinien des Unternehmens alle Regelungen und Anforderungen an die Mitarbeiter enthalten.

In dem Regelwerk sind insbesondere auch Regelungen zur/zum

- Annahme von Geschenken, Zuwendungen bzw. Einladungen zu Veranstaltungen,
- rechtskonformen Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen,
- Zulässigkeit von Nebentätigkeiten,
- Einhaltung des Datenschutzes/Fernmeldegeheimnisses,
- Sponsoringverfahren bzw. Umgang mit Spenden und Sponsoring,
- Umgang bei Vorliegen eines Interessenkonfliktes,
- Insiderwissen-/geschäften

aufzunehmen.

Liegen aufgrund spezifischer Unternehmensbesonderheiten zusätzliche Regelungsbedürfnisse bzw. Compliance-relevante Risikobereiche vor, sind entsprechende Regelungen zu treffen.

Die Regelungen sind als verbindlich zu erklären. Es ist deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass Verstöße angemessene arbeitsrechtliche Sanktionen, etwa in Form von Versetzung, Abmahnung oder Kündigung, und ggf. auch zivil- und strafrechtliche Konsequenzen auslösen können.

Darüber hinaus sind Regelungen zum Einreichen von Hinweisen und deren Behandlung zu treffen (Hinweisgebersystem → siehe Gliederungspunkt 6.4). Es sind Informationen zu Ansprechpartnern in Compliance-Fragen aufzunehmen.

Das Regelwerk ist gegenüber den Mitarbeitern klar, deutlich und verpflichtend zu kommunizieren. Wegen der Vorbildfunktion der Unternehmensleitung muss dieses Regelwerk insbesondere von ihr gelebt und befolgt werden.

Ein Compliance-Regelwerk ist jedoch nicht statisch, sondern es ist nach bestimmten Zeiträumen zu überprüfen und den Realitäten im Unternehmen anzupassen, insbesondere wenn größere Veränderungen in den Strukturen stattgefunden haben.

Die Dienstanweisung zur Korruptionsprävention der Landeshauptstadt Potsdam kann ggf. als eine Grundlage für dieses Regelwerk dienen.

Regelungen zum Sponsoringverfahren bzw. Umgang mit Spenden und Sponsoring haben sich an den Vorgaben der Richtlinien zum aktiven und passiven Sponsoring zu orientieren.

Es ist sicherzustellen, dass jede/r Mitarbeiter/in Zugang zum Regelwerk hat (u. a. Veröffentlichung im Intranet/Internet).

6.4 Einrichtung eines Hinweisgebersystems (Meldesystems)

Es ist ein Hinweisgebersystem (Meldesystem) für Compliance-Verstöße einzurichten. In welcher Form ein Hinweisgebersystem (u. a. persönlich, telefonisch und/oder elektronisch; Berufung einer externen Ombudsperson) einzurichten ist, bleibt dem städtischen Unternehmen selbst überlassen. Das Hinweisgebersystem hat sich nahtlos und konsistent in ein einheitliches Compliance-System einzufügen.

Ziel des Hinweisgebersystems soll es sein, dass intern und extern vorhandene Wissen der Mitarbeiter und Dritter (Geschäftspartner u. a.) zu nutzen, um Regelverstöße oder andere Unregelmäßigkeiten im Unternehmen frühzeitig aufzudecken.

Hinweisgeber benötigen Vertraulichkeit und Schutz. Dem ist in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Den potentiellen Hinweisgebern ist plausibel zuzusichern, dass Hinweise ausdrücklich von der Unternehmensführung gewünscht werden und gutgläubigen Hinweisgebern aus der Nutzung des Hinweisgebersystems keine persönlichen Nachteile drohen.

Das Hinweisgebersystem ist so einzurichten, dass es leicht zugänglich und erreichbar ist.

Das Hinweisgebersystem hat zu garantieren, dass relevante Informationen direkt die vorgesehene Stelle erreichen.

Empfänger der Hinweise können in erster Linie die Vorgesetzten, die Personal- oder Rechtsabteilung, der Betriebsrat oder die Unternehmensführung bzw. ein Aufsichtsorgan (soweit vorhanden) sein. Hinweise können auch direkt an die/den Compliance-Beauftragte/n (bei Holdinggesellschaften) oder an die/den sonstige/n Compliance-Verantwortliche/n herangetragen werden. Entsprechend ihrem/seinem Aufgabenprofil hat sie/er den Hinweisen nachzugehen. Im Compliance-Regelwerk sind Regelungen aufzunehmen, wie Hinweisempfinger mit einem Hinweis umzugehen haben – insbesondere wer den Hinweis zu untersuchen hat, wer zu unterrichten ist und welche Unternehmensbereiche einzubeziehen sind.

Sinnvoll kann die Berufung einer/s Anwältin/Anwalts als externe/r Ombudsfrau/Ombudsmann sein. Ein/e externe/r Anwältin/Anwalt kann aufgrund der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht gewährleisten, dass die Identität von Hinweisgebern selbst gegenüber Ermittlungsorganen nicht offenbart werden muss. Soweit eine Ombudsfrau/-mann berufen ist, nimmt diese/r die ihr/ihm gegebenen Hinweise auf und unterzieht sie einer Erstbewertung bzw. Plausibilitätsprüfung. Die gewonnenen Erkenntnisse gibt sie/er weiter an die/den Compliance-Beauftragte/n des städtischen Unternehmens (bei Holdinggesellschaften) oder einer/n anderen festen Ansprechpartner/in, der ihr/ihm seitens des Unternehmens benannt wird. Der/Die Hinweisgeber/in wird dann über das Ergebnis der Untersuchung ihres/seines Hinweises informiert.

Die städtischen Unternehmen können sich vorübergehend oder dauerhaft an das bestehende System der Landeshauptstadt Potsdam durch Einbindung der städtischen Ombudsstelle anschließen.

Der Antikorruptionsbeauftragten der Landeshauptstadt Potsdam kommt bei der Verzahnung zwischen städtischen Unternehmen und der Landeshauptstadt Potsdam eine unterstützende Rolle zu.

6.5 Klare Berichtspflichten

Es sind klare Berichtspflichten festzulegen, welche sicherstellen, dass die für die Errichtung und Handhabung des Compliance-Systems verantwortlichen Geschäftsführungen sämtliche erforderlichen Informationen erhalten und ihrerseits umfassend ihren Aufsichtsräten – soweit vorhanden – über den Komplex „Compliance“ berichten. Derartige Berichtspflichten werden überdies für die konsequente (sowohl arbeits- und zivil- als auch strafrechtliche) Sanktionierung von Compliance-Verstößen verstanden.

Für Hinweise ist das einzurichtende Hinweisgebersystem (Meldesystem) zu nutzen.

Die/der Compliance-Beauftragte (bei Holdinggesellschaften) bzw. die/der sonstige Compliance-Verantwortliche hat der Geschäftsführung regelmäßig und anlassbezogen Bericht zu erstatten.

6.6 Konsequente und transparente Ahndung von Regelverstößen

Hinweise auf Regelverstöße sind ernsthaft zu untersuchen und bei Regelverletzung konsequent zu ahnden.

Die möglichen Sanktionen sollten arbeitsrechtliche Maßnahmen, die Geltendmachung von Schadenersatz, den Ausschluss von Geschäftspartnern und in schwerwiegenden Fällen auch die Erstattung einer Strafanzeige umfassen.

6.7 Schulung der Mitarbeiter

Um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter die Anforderungen (Compliance-Regelwerk) kennen und verstehen, sind Compliance-Schulungen durchzuführen. Die Mitarbeiter sind insbesondere bezüglich kritischer bzw. zweifelhafter Situationen zu sensibilisieren. Die Schulungen sind in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Bei Gesetzesänderungen, neuer Rechtsprechung sowie aus aktuellen Anlässen im Unternehmen sollten weitere Schulungen erfolgen.

6.8. Regelmäßige Überprüfung und Evaluierung

Das Compliance-System ist regelmäßig einer internen Überprüfung zu unterziehen (z. B. durch die Interne Revision des städtischen Unternehmens). Es ist sicherzustellen, dass das Compliance-Regelwerk Beachtung findet. Hierüber geben u. a. Mitarbeiterbefragungen Aufschluss. Regelverstöße und Fehlverhalten müssen gemeldet und auch geahndet werden. Bei Feststellung von Defiziten ist eine Nachbesserung des Systems vorzunehmen.

Darüber hinaus wird empfohlen, das Compliance-System in regelmäßigen Abständen von externen Sachverständigen evaluieren zu lassen. Dies ermöglicht den städtischen Unternehmen neben mehr Transparenz auch, ihre Compliance-Anforderungen jederzeit den aktuellen Erfordernissen anzupassen und gleichzeitig aufzuzeigen, dass sie sich nachhaltig mit der Thematik auseinandersetzen. Eine entsprechende Erörterung mit den Aufsichtsorganen (soweit eingerichtet) sollte regelmäßig erfolgen.

Für den Fall, dass die Geschäftsführung die Feststellungen und Empfehlungen der internen Überprüfung (insbesondere der Internen Revision) bzw. der externen Sachverständigen nicht annimmt, ist der Aufsichtsrat hierüber durch die Geschäftsführung selbst bzw. den Compliance-Beauftragten zu informieren. Im Weiteren ist die Gesellschafterin Landeshauptstadt Potsdam durch den Aufsichtsrat zu informieren.

6.9 Verpflichtung der Geschäftspartner zur Compliance

Es soll darauf hingewirkt werden, dass auch die Geschäftspartner der städtischen Unternehmen sich zur Einhaltung von Compliance verpflichten.

7. Sonstiges

Soweit bei städtischen Unternehmen Dritte Mitgesellschafter sind, soll darauf hingewirkt werden, dass diese Rahmenrichtlinie berücksichtigt bzw. angewandt wird.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Potsdam



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0132

öffentlich

Betreff:

Tourismusbuskonzept

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 15.02.2012

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.03.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das in der Begründung geschilderte Tourismusbuskonzept prüfen zu lassen.

Der Stadtverordnetenversammlung ist im September 2012 Bericht zu erstatten.

gez Saskia Hüneke
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung

Das Tourismusbuskonzept soll dazu beitragen, dass die Emissionsbelastung der Stadt durch den Tourismusbusverkehr verringert und zugleich die breitere Erschließung des Stadtgebietes und der Sehenswürdigkeiten von Potsdam attraktiver wird.

In der gegenwärtigen Praxis durchqueren die Tourismusunternehmen mit ihren Reisebussen, meist aus Berlin kommend, ausschließlich die Stadt und fahren die verschiedenen Parkplätze der Schlösser bzw. Schlossanlagen an. Dabei erzeugen sie eine hohe Emissionsbelastung, ihr Besuch findet wirtschaftlich kaum Niederschlag in der Stadt, auch das Erlebnis der Stadt bleibt meist punktuell. Zur Lösung dieses Problems hat die Nachbarschaftsinitiative am Neuen Garten e. V., die besonders durch die Auswirkungen betroffen ist, folgende konzeptionelle Ansätze zur Diskussion gestellt:

Ausgangspunkt ist dabei, dass Stadt und Schlösserstiftung zur Zeit aufgrund des steigenden Bustourismus die Busparkplätze an den touristischen Brennpunkten

ausbauen. Diese sollen in Zukunft, umso bequemer durch Tourismusbusse angefahren und frequentiert werden können. Aber genau diese höhere Frequenz soll nach dem im Folgenden dargestellten Konzept verhindert bzw. eingeschränkt werden und zwar unter Nutzung der vorhandenen und jetzt ausgebauten Parkplätze.

Nach diesem Konzept fahren die schweren, lauten Touristenbusse keine Runden mehr durch die Stadt, sondern steuern den ersten, noch freien Parkplatz funkgesteuert an und bleiben dort ohne Gebühr stehen! Ein weiteres Ansteuern der übrigen Busparkplätze wäre zwar möglich, wäre aber mit spürbaren Gebühren verbunden: z.B. pro weiteren Parkplatz 50,00€, was bei weiteren zwei Parkplätzen 100,00€ und im Monat über tausend € zusätzliche Belastung für die Busunternehmen bedeuten kann. Um das zu vermeiden, steigen die Touristen bei dem ersten Halt ihres Busses aus, was wegen der Sehenswürdigkeit ohnehin geschehen würde und steigen nun in einen leichten, in Zukunft Elektro-Stadtbus um, der im permanenten Rundverkehr alle Potsdamer Sehenswürdigkeiten abfährt.

Die Touristen haben vorab, zusammen mit dem Ausflug nach Potsdam ein Touristenticket erworben, das es Ihnen ermöglicht als Gruppe, oder Individualisten an beliebigen Haltestellen aus, oder wieder einzusteigen. Zum Schluss wäre nach einer vorher verabredeten Zeit der Ausgangspunkt mit dem jeweiligen Touristenbus wieder erreicht, der dann auf kürzestem Weg Potsdam wieder verlässt.

Diese Rundfahrt durch das nördliche Potsdam kann durch eine "Acht" mit dem Kreuzungspunkt Potsdamer Hauptbahnhof ergänzt werden, wodurch dann die Attraktionen im Süden und Osten von Potsdam, bzw. dem Süd-Westen von Berlin erreichbar sind: Babelsberger Schloss, Filmstudios, Wannsee und Schloss Glienicke. Dieser Rundverkehr als Kreis bzw. Acht wäre auch für die S-Bahn-Touristen förderlich. Durch die Möglichkeit beliebig ein- und auszusteigen, sollen die Touristen animiert werden, sich in einem Café, oder zu einem kurzen Einkauf in der Stadt aufzuhalten. Die

Fahrer der Touristenbusse hätten in der Zwischenzeit die Möglichkeit einer Erholungspause. Die Rundfahrlinie wäre für die Potsdamer ebenfalls nutzbar.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

12/SVV/0132

 öffentlich**Einreicher:** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**Betreff:** Tourismusbuskonzept

Erstellungsdatum 24.09.2012

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
25.09.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung Bauen	X	
07.11.2012	Stadtverordnetenversammlung		X

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag Neue Fassung:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Arbeitsgruppe einzurichten mit dem Ziel alternative Konzepte zum bestehenden Touristenbussystem zu untersuchen und entsprechende Vorschläge der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Die Arbeitsgruppe soll sich aus Vertretern der Stadtverordneten, der Stadtverwaltung, aus Vertretern der Touristenbranche, der VIP, der Stiftung Schlösser und Gärten und Vertretern des vom Touristenbusverkehr besonders betroffenen Gebietes um den Cecilienhof (Nachbarschaftsinitiative Am Neuen Garten zu Potsdam e.V.) zusammensetzen

Ein erstes Ergebnis soll bis Dezember 2012 vorliegen.

Begründung:

Der überwiegende Teil der Tagestouristen in Potsdam kommt mit schweren Touristenbussen aus Berlin, der restlichen Bundesrepublik, aber auch aus dem europäischen Ausland.

Gerade diese schweren Busse führen an bestimmten Brennpunkten der Stadt zu erheblichen Belastungen für die Bürger, zu einer Überlastung von schmalen Anliegerstraßen, zu einer Verunreinigung der Luft durch Feinstaub und zu störenden Vibrationen und Lärm durch die schweren Dieselmotoren und die Kühlaggregate.

Um gebührenpflichtigen Parkplätzen aus dem Weg zu gehen, werden von den Busfahrern zum Teil unsinnige Leerfahrten durch Wohngebiete zum Beispiel in der nördliche Nauener Vorstadt gemacht, im absoluten Halteverbot mit laufendem Motor und Klimaaggregat gewartet und die Passagiere auf der Straße unter Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer abgesetzt oder aufgenommen. Bisher sieht sich die Stadt überfordert, ein regelgerechtes und rücksichtsvolles Befahren der städtischen Straßen gegenüber Touristenbusunternehmen durchzusetzen.

Die Busfahrten zum Cecilienhof stellen von April bis Oktober, insbesondere an den Sonn- und Feiertagen, für die Bewohner der nördlichen Nauener Vorstadt eine Zumutung dar.

Um dem abzuwehren, wurde von Bürgern der Nauener Vorstadt und der Nachbarschaftsinitiative Am Neuen Garten zu Potsdam e.V. ein alternatives Ringbussystem vorgeschlagen, das die gesamte Stadt in Zukunft vor schweren Touristenbussen bewahren könnte.

Unabhängig von den Bemühungen der Nachbarschaftsinitiative wurden vom Bereich Wirtschaftsförderung der Stadtverwaltung Potsdam bereits vor einiger Zeit Untersuchungen zum Touristenbussystem unter dem Aspekt Optimierung der Busparkplätze in Potsdam eingeleitet.

Die Vorgespräche (s. Anlage) haben ergeben, dass Konzeptentwicklung, Bestimmung von möglichen ersten Schritten und Entwicklung von Methoden zu ihrer Realisierung eine sehr komplexe Fragestellung darstellt, die zunächst von einer Arbeitsgruppe bearbeitet werden muss. Daraus resultiert der Beschlussvorschlag.

Anlage

Zum Vorschlag der Nachbarschaftsinitiative, entwickelt durch Dr. Tillmann Rehbock und Prof. Jan Fiebelkorn-Drasen, hat sich mit Unterstützung von Frau Hüneke und Herrn Frerichs eine Diskussionsgruppe getroffen, um den Vorschlag der Nachbarschaftsinitiative zu diskutieren.

Beteiligt an diesem Treffen war Stiftung Schlösser und Gärten (Herr Buri), ein privater Busunternehmer Potsdams (Fa. Anger), Herr Hütte für Potsdam Tourismus, Herr Frerichs als Vertreter der Stadtverwaltung, Prof. Fiebelkorn-Drasen für die nördliche Nauener Vorstadt und Frau Hüneke als Stadtverordnete für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Außerdem fand ein weiteres Treffen bei Herrn Frerichs mit Dr. Tillmann Rehbock -dem Autor des alternativen Buskonzeptes- und Prof. Fiebelkorn-Drasen statt. Dabei wurde auf Anregung von Herrn Frerichs beschlossen, das ursprüngliche, komplexe Konzept zu modifizieren.

Motto der beiden Treffen war: Prüfung eines alternativen, touristenfreundlichen, wirtschaftlichen und umweltfreundlichen Bussystems.

Dabei wurde auf Oberstdorf, Baden-Baden, Speyer und eine Anzahl weiterer Städte und Ortschaften verwiesen, die komplett für Touristenbusse gesperrt sind und eigene städtische Bussysteme erfolgreich entwickelt haben; z.T. auch unter Einsatz von leichten Elektrobussen z.B. in norditalienischen Städten.

Ergebnis der Diskussion war, dass eine umfassende Lösung für Potsdam d.h. ein völliger Ersatz des individuellen Reisebusverkehrs für Touristen zunächst mit zu vielen Hindernissen behaftet scheint. Als Begründung dafür wurde die besondere geographische Situation und der ausgeprägte Tagestourismus aus Berlin genannt.

Dennoch wurde die Möglichkeit gesehen, zunächst mit einer kleineren Lösung zu beginnen, da zunehmend deutlich wird, dass die Belastung durch die Touristenbusse z.B. in der Nauener Vorstadt begegnet werden muss.

Ein erste Idee war, mit einem Dreiecks-Bussystem mit den Eckpunkten Hauptbahnhof, Cecilienhof, Sanssouci bzw. umgekehrt zu beginnen. Diese System würde erstmal parallel zum bisherigen Touristenbussystem eingerichtet werden. Parallel sollten schnelle Maßnahmen zu einer sofortigen Durchsetzung eines dauerhaft ordnungsgemäßen Parkens der Reisebusse auf den bestehenden dafür geschaffenen Parkplätzen ergriffen werden.

Als werbewirksame Maßnahme kann man sich den Einsatz von Elektrobussen durchaus alternativ zu den klassischen Antrieben vorstellen (Frerichs). Als ergänzendes Element wären aber auch Touristen-Elektrobusse zur weiteren Entwicklung eines umweltfreundlichen städtischen Verkehrs von Interesse (Dr.T.Rehbock).

Der Tourist hätte die Möglichkeit mit diesem „Dreieck“ die wichtigsten Sehenswürdigkeiten Potsdams zu erreichen. Dabei könnte der Ausgangspunkt der Fahrt entweder der Hauptbahnhof sein -für die die Anreisenden per Bahn- oder Schloss Sanssouci für die Busreisenden mit einer Pendelfahrt zum Cecilienhof mit Zwischenhalt Alexandrowka und Marmorpalais und retour. Vorbedingung wäre allerdings, dass der Cecilienhof für die schweren Überlandbusse nicht mehr angefahren werden sollte.

Diese ersten Ideen sind mit einer Vielzahl von Fragestellungen verbunden: Finanzierung, Technik der Fahrzeuge, Betreiber, Kooperation mit den in der Stadt bestehenden Busangeboten, Integration in das Verkehrssystem der VIP, Frequenz der Busfolge, saisonale Differenzierung und spätere schrittweise Erweiterung des Systems. Es wurde vorgeschlagen die Einrichtung des alternativen Bussystems als Pilotprojekt unter kritischer Begleitung durch ein Forschungsprojekt eines der Potsdamer Hochschulen durchzuführen.

Zur Untersuchung aller dieser Fragen wäre die Einrichtung der oben vorgeschlagenen Arbeitsgruppe sinnvoll, bestehend aus Fachleuten, Vertretern der Stadtverwaltung, politischen Vertretern und Vertretern betroffener Bürger z.B. der Nauener Vorstadt. Die Vergabe von kostenträchtigen Gutachten wurde zunächst nicht für sinnvoll gehalten.

gez. Saskia Hüneke
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0594

öffentlich

Betreff:

Verband Kommunaler Krankenhäuser

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 03.09.2012

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
19.09.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, sich gemeinsam mit der Geschäftsführung des Klinikums „Ernst von Bergmann“ für eine engere Zusammenarbeit der kommunalen Krankenhäuser im Land Brandenburg einzusetzen. Die Bemühungen sollten in eine stabile Form, z. B. eines Verbandes Kommunaler Krankenhäuser, münden.

Über die Ergebnisse der Bemühungen ist die Stadtverordnetenversammlung im November 2012 zu informieren.

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Landeshauptstadt hat sich nach anderen Überlegungen entschieden, das Klinikum „Ernst von Bergmann“ als kommunales Krankenhaus zu erhalten. Der „Transformationsprozess“ ist erfolgreich verlaufen. Jetzt kommt es darauf an, die Vorteile eines kommunalen Unternehmens voll zum Tragen zu bringen. Dazu sollte eine enge Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Krankenhäusern gesucht werden.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0461

öffentlich

Betreff:

Gebäude Döberitzer Straße 3 für sozialen Wohnungsmarkt dauerhaft sichern

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 29.06.2012

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
22.08.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Objekt „Döberitzer Straße 3“ an die Pro Potsdam zum Verkehrswert auf der Basis einer Kaltmiete von 4,02 €/m² zu veräußern.

gez. Saskia Hüneke
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Das Gebäude ist in einem guten Zustand. Die Mieterinnen bewohnen die darin befindlichen Wohnungen zu vergleichbaren kostengünstigen Mieten. Mit einem Verbleib dieses Mehrfamilienhauses im sozialen Wohnungsmarkt der Stadt wird dem Ziel des Erhalts bezahlbarer Wohnungen gedient.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0664

öffentlich

Betreff:

Kurzfristige Gespräche zur Verlegung der 110 KV Leitung in Marquardt und Golm

Einreicher: Fraktion SPD

Erstellungsdatum 05.10.2012

Eingang 902:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

10.10.2012 Hauptausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag: Der Hauptausschuss möge beschließen:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der EonEdis kurzfristig Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen,
 - Möglichkeiten zu erörtern, im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages die Verlegung der 110 kV-Leitung aus den Ortslagen Marquardt und Golm heraus zu regeln;
 - etwaige Mehrkosten für eine alternative Trassierung der 110 kV-Leitung gegenüber einem Ersatzneubau im bisherigen Trassenkorridor zu konkretisieren und
 - eine Kostenbeteiligung der Landeshauptstadt Potsdam an etwaigen Mehrkosten zu verhandeln, soweit eine Kostenbeteiligung Voraussetzung und Folge des angestrebten städtebaulichen Vertrages sein sollte, und soweit eine anderweitige Umlage etwaiger Mehrkosten rechtlich und tatsächlich nicht möglich ist.
2. Vor einer endgültigen Entscheidung sollen Alternative Trassen, insbesondere im Hinblick auf deren kostenmäßigen Auswirkungen, sachverständig untersucht werden. Die Trassierungsalternativen sind mit den örtlichen Bürgerinitiativen im Vorfeld einer möglichen Befassung der Stadtverordnetenversammlung abzustimmen.
3. Der Stadtverordnetenversammlung ist in ihrer Sitzung im November ein Sachstandsbericht zu erstatten, sollte der Hauptausschuss diesen Auftrag an den Oberbürgermeister erteilen.

gez. M. Schubert
Fraktionsvorsitzender

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Ziel des Antrages ist eine zeitnahe Aufnahme von Gesprächen und eine kurzfristige Berichterstattung in der Stadtverordnetenversammlung im November. Im Sinne einer zügigen Evaluierung ob Mittels eines städtebaulichen Vertrages die Möglichkeit besteht dem Ansinnen der Bürgerinnen und Bürger in Golm und Marquardt Rechnung zu tragen, sollte der Hauptausschuss diesen Auftrag an den Oberbürgermeister erteilen.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0665

öffentlich

Betreff:

Umgang mit dem Einwohnerantrag "Straßenausbau in Golm - wirtschaftlich, bürger-freundlich und sicher für alle Verkehrsteilnehmer"

Einreicher: Fraktion SPD

Erstellungsdatum 05.10.2012

Eingang 902: 05.10.2012

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2012	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass bis zur Einbringung und Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Einwohnerantrag „Straßenausbau in Golm - wirtschaftlich, bürgerfreundlich und sicher für alle Verkehrsteilnehmer“ in der November Stadtverordnetenversammlung keine Maßnahmen unternommen werden, die einer möglichen positiven Beschlussfassung über den Antrag zuwider laufen.

gez. M. Schubert
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Begründung:

Im Ergebnis der Einwohnerversammlung zur Baumaßnahme Reiherbergstraße am 27.09.2012 wird es einen Einwohnerantrag „Straßenausbau in Golm -wirtschaftlich, bürgerfreundlich und sicher für alle Verkehrsteilnehmer“ geben. Gemäß § 3 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner der Hauptsatzung der LHP sind Einwohneranträge eine Form der Bürgerbeteiligung. Nach § 14 (7) BbgKVerf (7) muss über einen zulässigen Einwohnerantrag hat die Gemeindevertretung spätestens in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung beraten und zu entscheiden. Dies wäre frühestens im November möglich. Seit Monaten drängen die Bürgerinnen und Bürger bei der Baumaßnahme „Reiherbergstraße“ auf die Anhörung und die Wahrung Ihrer Rechte nach der Straßenausbaubeitragssatzung. Trotzdem ist eine Einwohnerversammlung erst aufgrund der Forderung der Einwohner und zu einem Zeitpunkt eingeladen worden, bei dem die Bauverwaltung trotz Kenntnis der rechtlichen Bedenken bereits mit der Baumaßnahme begonnen hat. Um zu verhindern, dass der Einwohnerantrag als Mittel der Einflussnahme auf das Verwaltungshandeln ad absurdum geführt wird, soll der Oberbürgermeister in geeigneter Weise daraufhin wirken, dass ein ggf. positive Beschlussfassung über den Einwohnerantrag noch Wirkung entfalten kann.

Zur Notwendigkeit dieses Verfahrens wird auf die Ziele des Einwohnerantrages mit dem nachstehenden Text verwiesen: Straßenausbau in Golm -wirtschaftlich, bürgerfreundlich und sicher für alle Verkehrsteilnehmer

Die Einwohnerversammlung möge beschließen:

1. Das Bauprojekt unterhalb der Eisenbahnüberführung ist unverzüglich dahingehend zu ändern, dass auf eine Tieferlegung der Reiherbergstraße in diesem Bereich verzichtet und die vormalige Gradienten der Straße wiederhergestellt wird.
Die bisher unterlassene formelle Anhörung der Anlieger nach § 10 der Straßenbaubeitragssatzung ist unverzüglich durchzuführen.
2. Für die Reiherbergstraße im Ganzen sind kostensparende Varianten zur Verbesserung des Straßenzustandes zu prüfen und mit den Golmer Bürgern und insbesondere den Anliegern frühzeitig abzustimmen.
3. Für die Anbindung der Baugebiete im Norden von Golm und des Wissenschaftsparks an das überörtliche Straßennetz sind sinnvolle und wirtschaftliche Lösungen zu entwickeln; ebenso sind für das Verkehrsaufkommen, das aus der künftigen Entwicklung des Ortsteils Golm resultiert, übergreifende Lösungskonzepte zu erarbeiten und öffentlich zu diskutieren.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

BESCHLUSS der 78. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 10.10.2012

Umgang mit dem Einwohnerantrag "Straßenausbau in Golm - wirtschaftlich, bürgerfreundlich und sicher für alle Verkehrsteilnehmer"

Vorlage: 12/SVV/0665

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass bis zur Einbringung und Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Einwohnerantrag „Straßenausbau in Golm - wirtschaftlich, bürgerfreundlich und sicher für alle Verkehrsteilnehmer“ in der November Stadtverordnetenversammlung keine Maßnahmen unternommen werden, die einer möglichen positiven Beschlussfassung über den Antrag zuwider laufen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	7
Ablehnung:	6
Stimmenthaltung:	2

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder des Hauptausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Beschluss wird __1__ Seite beigefügt.

Potsdam, den 11. Oktober 2012

Ziegenbein
Leiterin des Büros

Stempel



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0636

Betreff: öffentlich
Zeitnahe Information der Stadtverordneten über interne und externe Stellungnahmen zu Beratungsgegenständen

**bezüglich
DS Nr.: 12/SVV/0037**

Erstellungsdatum 13.09.2012

Eingang 902: 13.09.2012

Einreicher: GB Zentrale Steuerung und Service

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

19.09.2012 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung: Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

1. Ausgangslage

Der oben bezeichnete Antrag wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2012 in geänderter Fassung wie folgt beschlossen:

"Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Oberbürgermeister auf, künftig sicherzustellen, dass fachliche oder rechtliche Stellungnahmen, Gutachten u.ä. Papiere, die interne oder externe Stellen, Behörden, Gutachter oder Beraterinnen zu Beratungsgegenständen der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse, Beiräte oder sonstigen Gremien erstellt oder abgegeben haben, zeitnah nach Eingang an die Fraktionen weitergeleitet werden. Die Weiterleitung soll möglichst papierarm z.B. durch Bereitstellung per Mail, im Intranet oder Internet erfolgen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung im Mai 2012 einen entsprechenden Verfahrensvorschlag vorzulegen."

Fortsetzung Seite 3

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt

zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Fortsetzung der Mitteilung

Die Stadtverordnetenversammlung hat damit zum Ausdruck gebracht, dass sie Unterlagen, die vom Oberbürgermeister zur Entscheidungsfindung übermittelt werden, frühzeitig erhalten möchte und eine kurzfristige Bereitstellung vermieden werden soll. Damit soll sichergestellt werden, dass die ehrenamtlichen Stadtverordneten genügend Zeit haben, um sich mit einem Sachverhalt angemessen auseinandersetzen zu können. Der Oberbürgermeister teilt die Auffassung, dass zu einer konstruktiven und der Komplexität der Themen angemessenen Auseinandersetzung ausreichende Zeit zur Sichtung von überlassenen Unterlagen zur Verfügung stehen muss und unterbreitet daher unter nachfolgender Nr. 4 einen entsprechenden Verfahrensvorschlag.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf fällt dem Hauptverwaltungsbeamten (in einer kreisfreien Stadt dem Oberbürgermeister) die Vorbereitungskompetenz für Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses zu. Nach dieser Vorschrift ist der Hauptverwaltungsbeamte ebenso berechtigt wie verpflichtet, die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses vorzubereiten. Die Art und Weise der Vorbereitung steht dabei grundsätzlich im Ermessen des Hauptverwaltungsbeamten, der sich dabei am Sinn der Beschlussvorbereitung zu orientieren hat, d.h. der sachgemäßen Beratung und Beschlussfassung der Stadtverordneten zu den jeweiligen Beratungsgegenständen. Einen gesetzlichen Anspruch auf die Überlassung oder Versendung bestimmter Verwaltungsunterlagen an die Fraktionen oder die einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung kennt die Kommunalverfassung nicht.

§ 54 Abs. 2 BbgKVerf enthält die Pflicht des Hauptverwaltungsbeamten, die Gemeindevertretung bzw. den Hauptausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

§ 29 BbgKVerf normiert Einsichtsrechte und Auskunftsansprüche der Gemeindevertreter (Stadtverordneten). Diese bestehen u.a. bei allen Angelegenheiten, die in die Organkompetenz der Stadtverordneten fallen. Sie sind vom Gesetzgeber als Anspruch des einzelnen Gemeindevertreters formuliert und daran geknüpft worden, dass jeweils im Einzelfall der konkrete Anlass dargelegt werden soll und eine Begründung für das Verlangen auf Einsichtnahme gegeben werden soll. Hierzu hat der Oberbürgermeister die „Dienstanweisung zur Erfüllung der Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte der Stadtverordneten“ vom 24.04.2012 erlassen, die am 01.05.2012 in Kraft getreten ist.

Zur Klarstellung ist ergänzend festzuhalten, dass die entsprechenden Rechte regelmäßig nicht den Fraktionen zustehen sondern der Vertretungskörperschaft / dem Hauptausschuss bzw. den einzelnen Mitgliedern. Im Zuge der Umsetzung des Beschlusses haben sich insoweit Fragen ergeben, zu deren Klärung sich der Oberbürgermeister mit dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (Kommunalaufsicht) ins Benehmen gesetzt hat. Das Antwortschreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 12.07.2012, Gesch.Z.: III /1-346-10, ist als Anlage beigelegt.

3. Bestehende Informationswege

Die Regelungen der Kommunalverfassung und die bestehenden Regelungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zum Sitzungsdienst und zur Einbringung von Vorlagen bilden einen grundsätzlich ausreichenden Rahmen, um die Information der Stadtverordneten zu gewährleisten. Danach werden Vorlagen des Oberbürgermeisters ausnahmslos schriftlich und mit einem ausgewogenen Beschlussvorschlag, einer Begründung sowie der Darstellung der finanziellen Auswirkungen versehen eingereicht. Aufgrund der Einreichungsfristen ist eine ausreichend frühzeitige Befassung der einzelnen Stadtverordneten mit den Unterlagen in der Regel möglich. Zudem werden die Beschlussvorlagen des Oberbürgermeisters oder die Anträge aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig in den jeweiligen Ausschüssen behandelt und üblicherweise erst nach deren Votum im Plenum abgestimmt. Dringlichkeits- bzw. damit verbundene Tischvorlagen sind nicht vollständig auszuschließen, werden aber weit möglichst vermieden und sind nach § 35 Abs. 2 BbgKVerf an gesetzliche Voraussetzungen geknüpft (Angelegenheiten, die keinen

Aufschub dulden). Eilentscheidungen gemäß § 58 BbgKVerf kommen praktisch nur in sehr seltenen Ausnahmesituationen vor.

Den Stadtverordneten stehen vielfältige informelle und formelle Informationsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Diskussion in den Fachausschüssen zu den Vorlagen;
- Möglichkeit in den Ausschüssen, Hintergrundinformationen abzufragen;
- Recht aller Stadtverordneten, an allen Ausschüssen teilzunehmen;
- Selbstbefassungsrecht der Ausschüsse (sie können jedes Thema ihres Zuständigkeitsbereichs auf die Tagesordnung setzen und Auskunft durch die Verwaltung verlangen);
- Vereinbarung des Hauptausschusses mit dem Oberbürgermeister, aktuelle Themen bei Einhaltung einer Frist noch vor der Sitzung für die Tagesordnung anzumelden;
- in spezialgesetzlich geregelten Beteiligungsverfahren, insbesondere der Bauleitplanung, können umfangreiche Unterlagen im Internet eingesehen werden;
- Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht gemäß § 29 BbgKVerf (i.V.m. der o.a. Dienstanweisung des Oberbürgermeisters).

4. Vorschlag zum weiteren Verfahren:

- a.) Der Oberbürgermeister sowie die jeweils zuständigen Geschäfts- und Fachbereiche werden sich darum bemühen, Unterlagen durch Anhang an Beschlussvorlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Entscheidungsfindung der Stadtverordneten erheblich sind. Ist dies technisch nicht möglich oder mit einem zu hohen Aufwand verbunden, können im Rahmen der Vorbereitung der Ausschusssitzung die in den Vorlagen erwähnten Unterlagen nach vorheriger Absprache bereitgehalten werden. Des Weiteren wird auf die unten beschriebenen Möglichkeiten zu Buchstabe c verwiesen.
- b.) Unterlagen zu Vorlagen, die in den Ausschüssen zusätzlich zu den ausgereichten Drucksachen ausgegeben werden, werden in Zukunft nicht nur den Mitgliedern der jeweiligen Ausschüsse, sondern nach Festlegung im Fachausschuss allen Fraktionen zur Kenntnis gegeben. Der Oberbürgermeister wird die Geschäftsbereiche dementsprechend anweisen. Um Papier zu sparen, werden diese Informationen entweder per Mail übersandt oder im RIS bei der entsprechenden Vorlage zur Verfügung gestellt. Sind sie nicht digital verfügbar oder für eine Versendung oder ein Upload im RIS nicht geeignet, können sie im zuständigen Geschäfts- bzw. Fachbereich eingesehen werden.
- c.) Wird in Vorlagen auf Unterlagen verwiesen, können diese im zuständigen Geschäfts- bzw. Fachbereich nach Absprache mit der Geschäftsbereichsleitung eingesehen werden, soweit sie nicht als Anlage der Vorlage beigefügt sind. Ein förmlicher Antrag auf Akteneinsicht ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich, da die Einsicht der Vorbereitung der Beschlussfassung dient. Der Oberbürgermeister wird die Dienstanweisung zum Akteneinsichts- und Auskunftsrecht entsprechend anpassen.
- d.) Die Einsicht oder die Überlassung von Unterlagen muss jedoch weiterhin ausgeschlossen werden in Fällen, in denen auch ein Akteneinsichts Antrag zu verwehren wäre, insbesondere wenn schutzwürdige Interessen Betroffener bzw. Dritter oder dringende Gründe des öffentlichen Interesses entgegen stehen.

Dieses Verfahren wird für den Zeitraum von 12 Monaten angewandt und anschließend hinsichtlich seiner Praktikabilität evaluiert.



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam
 Der Oberbürgermeister
 Friedrich-Ebert-Straße 79/81
 14469 Potsdam

Posteingang
 Oberbürgermeister

12. JULI 2012

3008

Ministerium des Innern

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
 14467 Potsdam

Bearb.: Frau Puttkammer
 Gesch.Z.: III/1-346-10
 Hausruf: (0331) 866 2311
 Fax: (0331) 239 788
 Internet: www.mi.brandenburg.de
heike.puttkammer@mi.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
 Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 12. Juli 2012

Informationsrechte von Stadtverordneten

Sehr geehrter Herr Exner, 

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7. Juni 2012. Sie bitten darin um Auskunft und Stellungnahme zu einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. März diesen Jahres mit dem die „Stadtverordnetenversammlung [...] den Oberbürgermeister [auffordert], künftig sicherzustellen, dass fachliche oder rechtliche Stellungnahmen, Gutachten u. ä. Papiere, die interne oder externe Stellen, Behörden, Gutachter oder Beraterinnen zu Beratungsgegenständen der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse, Beiräte und sonstigen Gremien erstellt oder abgegeben haben, zeitnah nach Eingang in der Stadtverwaltung an die Fraktionen weitergeleitet werden. [...]“

In Umsetzung des Beschlusses weisen Sie auf Schwierigkeiten und rechtliche Fragen hin. Diese rechtlichen Bedenken werden geteilt.

Nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf hat der Hauptverwaltungsbeamte die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses vorzubereiten. Die Kommunalverfassung geht davon aus, dass die Gemeindevertreter über eine ordnungsgemäß erstellte Tagesordnung ausreichend über die beabsichtigten Beratungsgegenstände informiert sind. Den gesetzlichen Regelungen lässt sich nicht entnehmen, dass der Hauptverwaltungsbeamte, soweit er die Beschlüsse vorbereitet, verpflichtet ist, vor der Sitzung Beschlussvorlagen oder andere Papiere zur Verfügung zu stellen. Wie der Hauptverwaltungsbeamte also seiner Vorbereitungspflicht nachkommt, ist weder in § 54 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf noch in anderen

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Dok.-Nr.: 2012/178973

Bestimmungen der Kommunalverfassung geregelt und deshalb im Grundsatz in sein Ermessen gestellt. Dabei ist der Hauptverwaltungsbeamte allerdings nicht frei von Bindungen. Er hat sich daran zu orientieren, dass der Sinn seiner Vorbereitungstätigkeit darin besteht, dem Vertretungsorgan eine sachgemäße Beratung und Beschlussfassung zu den in der Sitzung anstehenden Beratungsgegenständen zu ermöglichen.

Die Vorbereitungspflicht kann daher nicht nur als verwaltungstechnische Hilfe durch die blinde Übersendung von Unterlagen („Schreibstube“) gesehen werden. Zur Vorbereitung gehören auch Anregungen, Vorschläge, Hinweise, die Entwicklung eigener Initiativen, vorbereitende, koordinierende und abstimmende Gespräche mit den politischen Kräften und Fraktionen der Gemeinde. Insoweit hat die Vorbereitung von Beschlüssen auch eine kommunalpolitische Dimension.

Da § 54 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf lediglich von der Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses spricht, können Fraktionen und einzelne Gemeindevertreter keinen Anspruch darauf haben, dass ihnen der Hauptverwaltungsbeamte die Verwaltungsunterlagen überlässt oder zuleitet, die der Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung bzw. des Hauptausschusses dienen oder auch nur einen Bezug dazu haben. Wenn durch die der Gemeindevertretung übersandten Unterlagen Fraktionen die Möglichkeit gegeben wird, solche Unterlagen zur Grundlage vorbereitender Beratungen in den eigenen Sitzungen zu machen, so liegt darin eine Begünstigung, die jedoch den Gegenstand der den Hauptverwaltungsbeamten treffenden Vorbereitungspflicht nicht erweitert. Denn diese ist nach dem Wortlaut des § 54 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf begrenzt. Hierdurch wird der Kreis derjenigen festgelegt, die vom Hauptverwaltungsbeamten die Erfüllung seiner Pflicht nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf einfordern können. Fraktionen wirken zwar gemäß § 32 Abs. 2 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit, werden jedoch vom Wortlaut des § 54 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf nicht erfasst. Gründe für eine analoge Anwendung sind nicht ersichtlich, da die Kommunalverfassung entsprechende andere Möglichkeiten bietet, wie bspw. das Akteneinsichtsrecht nach § 29 BbgKVerf, auf das hier nicht näher eingegangen wird.

Dies hat auch das OVG NRW in seinem Urteil vom 29. April 1988 – 15 A 2207/85 – festgestellt. Danach haben Fraktionen im Rat einer Gemeinde keinen Anspruch auf kostenlose Überlassung von Verwaltungsunterlagen, die der Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen oder der sonstigen Fraktionsarbeit dienen. Begründet wird das Urteil u. a. damit, dass die Vorbereitungspflicht dadurch erfüllt wird, dass in Vollzug einer internen Dienstanweisung zu allen Tagesordnungspunkten der Rats- und Ausschusssitzungen Vorlagen gefertigt werden und diese

in der Regel allen Ratsmitgliedern unter Beifügung evtl. Planentwürfe, Satzungsentwürfe und sonstiger Verwaltungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich gewesen zu sein.

Der Vollständigkeit halber darf ich auf eine Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg aufmerksam machen, die im Internet unter http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c49608.de zu finden ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Puttkammer

Dieses Dokument wurde am 12. Juli 2012 durch Frau Heike Puttkammer elektronisch schlussgezeichnet.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0648

Betreff:
Beschlusskontrolle

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 09/SVV/0951 und 09/SVV/0955

Erstellungsdatum 20.09.2012

Eingang 902: 21.09.2012

Einreicher: Büro der Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
10.10.2012	Hauptausschuss

Inhalt der Mitteilung:

Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis:

Die in der Anlage aufgeführte Übersicht der seit Dezember 2009 gefassten Beschlüsse der StVV, die nicht rechtzeitig, nicht im ursprünglichen Sinne oder gar nicht umgesetzt werden können.

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Stand September 2012

Zeitraum Dezember 2009 – Mai 2011

DS-Nr.: Beschlussdatum	Betreff:	umzusetzen bis:	Gründe für Verzögerungen, inhaltlichen Änderungsbedarf, Nichtumsetzung – Handlungsempfehlung, Alternativvorschlag
GB Oberbürgermeister			
11/SVV/0763 SVV 02.11.2011	Übertragung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung	Vorlage eines entsprechenden Vorschlages im Januar 2012	Im Zuge der Umsetzung des Beschlusses wird im Oktober 2012 ein Vor-Ort-Termin stattfinden, zu dem ein Kollege des Offenen Kanals Kiel, neben den technischen Erfordernissen auch den Kieler Weg zur Live-Übertragung der Gremiensitzungen erläutern wird. Zu diesem Termin sind neben dem Vorsitzenden der StVV, die Vorsitzenden der Fraktionen und Vertreter der Bereiche Marketing und IT sowie der Geschäftsstelle Stadtentwicklung und Bauen eingeladen. Danach soll die verwaltungsinterne Abstimmung zu den Rahmenbedingungen und Kosten erfolgen.
FB 46			
11/SVV/0982 SVV 04.04.2012	Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung, hier: Prioritätenfestlegung 2012/2013. Für das Planverfahren 5 Insel Neu Fahrland wird die Priorität 1 I beibehalten – mit dem Hinweis, dass das B-Plan Verfahren möglichst abzuschließen ist	ohne Termin	Aufgrund der Insolvenz der bisherigen Grundstückseigentümerin wurde der mit dieser abgeschlossene Kostentragungsvertrag für schwebend unwirksam erklärt. Mit dem künftigen Eigentümer soll das Planverfahren zügig wiederaufgenommen werden.

<p>10/SVV/0956 11/SVV/0796</p>	<p>Infrastrukturfolgekostenbeiträge erheben (Ein erster Bericht war am 01.06.2011 gegeben worden MV 11/SVV/0452)</p>	<p>Ohne Termin</p>	<p>Da die für die Erarbeitung der Richtlinie zuständige Stelle mehrere Monate nicht besetzt war, kann die BV erst im November 2012 eingereicht werden.</p>
<p>10/SVV/0748</p>	<p>Shared Space / Fr.-Ebert-Str. (Im Rahmen der Überarbeitung Innenstadtverkehrskonzept)</p>	<p>Ohne Termin</p>	<p>Mit der Vorbereitung und Durchführung für die Bürgerbeteiligung STEK Verkehr musste die Arbeit am Innenstadtverkehrskonzept erneut verschoben werden. Berichterstattung 4. Quartal 2012</p>
<p>11/SVV/0394</p>	<p>Flächenverbrauch Potsdams begrenzen (1. Info MV 11/SVV/0808 weiterer Zwischenbericht April 2012)</p>	<p>Ohne Termin</p>	<p>Auf Grund der Notwendigkeit begonnene Arbeiten (Konzept soziale Infrastruktur) von ausgefallenem Personal von anderen Mitarbeitern fortführen zu lassen, kann der fällige Bericht erst im 1. Quartal 2013 gegeben werden.</p>
<p>09/SVV/0871 SVV 07.10.2009</p>	<p>Biosphäre</p>	<p>Aufzeigen von Handlungsvarianten bis Oktober 2010</p>	<p>Nach dem derzeitigen Verfahrensstand des laufenden Vergabeverfahrens wird der STVV im November 2012 eine Beschlussvorlage hinsichtlich der Handlungsvarianten zur Betreibung der Biosphäre vorgelegt. Dies ist im Hauptausschuss am 29.08.2012 entsprechend angekündigt worden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Das Vergaberecht gebietet es, im Wettbewerb keine detaillierten Informationen zu den Teilnehmern und Angebotsinhalten zu offenbaren. Deshalb können nur die vorstehenden Informationen im Zusammenhang mit dem laufenden EU-weiten Ausschreibungsverfahren zur Betreibung der Biosphäre gegeben werden.</p>

<p>11/SVV/0316 27.06.2011</p>	<p>BE Ständige Ausstellung Stadtentwicklung</p>	<p>BE November 2011</p>	<p>Die verwaltungsinterne Abstimmung ist noch nicht abgeschlossen, nach aktualisiertem Zeitplan ist die BE erst im Dezember 2012 möglich</p>
<p>11/SVV/0234 SVV 27.06.2011</p>	<p>Auslegung des Nahverkehrsplanes 2012-2016</p>	<p>ohne Termin</p>	<p>Wie im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen vom 26.04.2011 dargestellt, kann durch den zusätzlichen Schritt der Auslegung der Beschluss des NVP frühestens im September 2012 erfolgen. Nach der aktualisierten Zeitplanung kann die BV im November 2012 eingebracht werden.</p>
<p>12/SVV/0212 STVV 06.06.2012</p>	<p>Lärmaktionsplan umsetzen</p>	<p>Vorlage des Konzeptes in Oktober-STVV 2012</p>	<p>Auf Grund der Arbeitslage Vorlage im November 2012</p>
<p>12/SVV/0280</p>	<p>Umsetzungsstrategie für Uferkonzeption</p>	<p>ohne konkrete Terminstellung (schnellstmöglich)</p>	<p>Die Erarbeitung ist erst nach der Aktualisierung Uferwegekonzept altes Stadtgebiet möglich; Vorlage voraussichtlich 2. Quartal 2013</p>

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom
26. September 2012
- 3 Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses
- 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 4.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP)
Vorlage: 12/SVV/0022
Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
mit zwei Änderungsanträgen der Fraktion FDP
- 4.2 Abberufung und Neubestellung der von der Landeshauptstadt Potsdam in den
Aufsichtsrat der SWP entsandten städtischen Vertreter/innen
Vorlage: 12/SVV/0023
Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement
Austauschblätter vom 25.01.2012
- 4.3 Bestärkung des Vorkaufsrechtes zur Erfüllung des Planungszieles "Öffentliche
Grünfläche am Groß Glienicker Seeufer"
Vorlage: 12/SVV/0300
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
OBR Groß Glienicke
- 4.4 Kein Verkauf von Meldeadressen
Vorlage: 12/SVV/0474
Fraktion Die Andere
- 4.5 Umsetzung der Empfehlungen der Transparenzkommission - Sponsoring-
Richtlinien und Compliance-Richtlinie
Vorlage: 12/SVV/0511
Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 4.6 Tourismusbuskonzept
Vorlage: 12/SVV/0132
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 4.7 Verband Kommunaler Krankenhäuser
Vorlage: 12/SVV/0594
Fraktion DIE LINKE

- 4.8 Gebäude Döberitzer Straße 3 für sozialen Wohnungsmarkt dauerhaft sichern
Vorlage: 12/SVV/0461
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 4.9 Kurzfristige Gespräche zur Verlegung der 110-KV-Leitung in Marquardt und Golm
Vorlage: 12/SVV/0664
Fraktion SPD
- 4.10 Umgang mit dem Einwohnerantrag "Straßenausbau in Golm - wirtschaftlich, bürger-freundlich und sicher für alle Verkehrsteilnehmer"
Vorlage: 12/SVV/0665
Fraktion SPD
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 5.1 Zeitnahe Information der Stadtverordneten über interne und externe Stellungnahmen zu Beratungsgegenständen
Vorlage: 12/SVV/0636
Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service
- 5.2 Beschlusskontrolle
Vorlage: 12/SVV/0648
Oberbürgermeister, Büro der Stadtverordnetenversammlung
- 6 Sonstiges

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Oberbürgermeister eröffnet die Sitzung.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 26. September 2012

Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 14 Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses anwesend.

Bezüglich der öffentlichen Tagesordnung schlägt er folgende Änderungen vor:

Zurückzustellen sind:

- Tagesordnungspunkt 4.3, DS 12/SVV/0300, Bestärkung des Vorkaufsrechtes zur Erfüllung des Planungszieles "Öffentliche Grünfläche am Groß Glienicker Seeufer", auf Wunsch der Antragstellerin,
- Tagesordnungspunkt 4.4, DS 12/SVV/0474, Kein Verkauf von

Meldeadressen, da der Antrag auf Wunsch der Antragstellerin auch im Ausschuss Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung bis zum Abschluss des Novellierungsverfahrens auf Bundesebene zurückgestellt wurde,

- Tagesordnungspunkt 4.7, DS 12/SVV/0594, Verband Kommunaler Krankenhäuser, weil seitens der Verwaltung dazu Informationen im nicht öffentlichen Teil der Sitzung gegeben werden und eine Beratung des Antrags erst danach erfolgen soll,
- Tagesordnungspunkt 4.8, DS 12/SVV/0461, Gebäude Döberitzer Straße 3 für sozialen Wohnungsmarkt dauerhaft sichern, da hierzu eine Vorlage der Verwaltung für den nicht öffentlichen Teil vorliegt, die in den Ausschuss für Finanzen zu überweisen ist und gemeinsam mit der DS 12/SVV/0461 behandelt werden soll,

Im Weiteren beantragt Herr von der Osten- Sacken, die Tagesordnungspunkte 4.1 und 4.2, DS 12/SVV/0022 und 12/SVV/0023 **zurückzustellen**, zu denen er ein aktuelles BGH-Urteil zu Aufsichtsratsbesetzungen in der Stadt Essen recherchiert habe und dies vor einer Beschlussfassung allen Fraktionen zur Kenntnis gegeben werden sollte. Herr Schubert schließt sich dem Vorschlag der Zurückstellung an und bittet Herrn von der Osten-Sacken, das Urteil den Fraktionen schnellstmöglich zukommen zu lassen.

Frau Dr. Müller verweist bezüglich Tagesordnungspunkt 4.9, DS 12/SVV/0664, Verlegung der 110-KV-Leitung in Marquardt und Golm darauf, dass die Fraktion DIE LINKE einen adäquaten Antrag für die nächste Stadtverordnetenversammlung eingereicht habe. Sie schlägt vor, entweder beide Anträge in der heutigen Sitzung zu beraten oder beide in der Hauptausschusssitzung am 24. Oktober 2012. Herr Schubert entgegnet, dass er den Antrag nicht kenne und fragt, ob ein Auftrag an den Oberbürgermeister, so wie von der Fraktion SPD vorgeschlagen, dem Anliegen der Fraktion entspreche bzw. sich darin wiederfinde. Frau Dr. Schröter antwortet darauf und schlägt vor, den Antrag der Fraktion SPD im Geschäftsgang zu belassen, um dann zu sehen „wie sich die Dinge entwickeln“.

Die so geänderte Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

Im Weiteren informiert der Oberbürgermeister über Anträge auf Rederecht der Fraktion SPD zum TOP 4.9, 110-KV-Leitung – für Herrn Grütter, Sprecher der Bürgerinitiative Marquardt und zum Tagesordnungspunkt 4.10 – Straßenausbau Golm – für Frau Hanf, Mit-Initiatorin für eine Einwohnerversammlung, wogegen sich kein Widerspruch erhebt.

Zur Niederschrift der 77. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 26. September 2012 gibt es keine Hinweise; sie wird mit 13 Ja-Stimmen, bei 1 Stimmenthaltungen **bestätigt**.

zu 3 Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses

Der Oberbürgermeister verweist darauf, dass mit dem Ausscheiden von Herrn Schröder die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden vakant ist und bittet um Vorschläge.

Herr Schubert schlägt darauf hin Herrn Heinzel für die Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden vor und begründet dies.

Dem Antrag des Oberbürgermeisters, darüber offen abzustimmen, wird einstimmig angenommen.

Daraufhin erfolgt die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden in offener Abstimmung.

Für Herrn Heinzel stimmen 9 Hauptausschussmitglieder mit JA, eines mit NEIN und 4 Mitglieder enthalten sich der Stimme. Damit ist Herr Heinzel zum stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses gewählt; Herr Heinzel nimmt die Wahl an.

zu 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 4.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP)

Vorlage: 12/SVV/0022

Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
mit zwei Änderungsanträgen der Fraktion FDP

zurückgestellt

zu 4.2 Abberufung und Neubestellung der von der Landeshauptstadt Potsdam in den Aufsichtsrat der SWP entsandten städtischen Vertreter/innen

Vorlage: 12/SVV/0023

Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement
Austauschblätter vom 25.01.2012

zurückgestellt

zu 4.3 Bestärkung des Vorkaufsrechtes zur Erfüllung des Planungszieles "Öffentliche Grünfläche am Groß Glienicker Seeufer"

Vorlage: 12/SVV/0300

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
OBR Groß Glienicke

zurückgestellt

zu 4.4 Kein Verkauf von Meldeadressen

Vorlage: 12/SVV/0474

Fraktion Die Andere

zurückgestellt

zu 4.5 Umsetzung der Empfehlungen der Transparenzkommission - Sponsoring-Richtlinien und Compliance-Richtlinie

Vorlage: 12/SVV/0511

Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement

Der Oberbürgermeister verweist auf die entsprechenden Empfehlungen der Transparenzkommission und die zustimmende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

1. Rahmenrichtlinie über die Förderung Dritter durch Unternehmen und Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam (Richtlinie zum aktiven Sponsoring – gemäß Anlage)
2. Rahmenrichtlinie über die Förderung von Unternehmen und Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam durch Dritte (Richtlinie zum passiven Sponsoring - gemäß Anlage)
3. Rahmenrichtlinie über einheitliche (Mindest-)Standards für Compliance-Programme in den Unternehmen und Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam (Compliance-Richtlinie - gemäß Anlage)

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	1

zu 4.6 Tourismusbuskonzept

Vorlage: 12/SVV/0132

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Ausschuss für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung hat den Antrag in seiner Sitzung am 22.03.12 mit 2:6:2 abgelehnt, der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen hat in seiner Sitzung am 25.09.12 mit 6:3:0 zugestimmt.

Nachdem Herr Schüler namens der Antragstellerin um eine Terminänderung auf März 2013 gebeten hat, merkt Frau Dr. Müller an, dass es eine neue Fassung der DS vom 24. September 2012 gibt.

Da diese Fassung den anderen Hauptausschussmitgliedern nicht bekannt ist, wird der Tagesordnungspunkt **zurückgestellt** und soll in der Sitzung am 24. Oktober wieder aufgerufen werden.

Gegen diese Verfahrensweise erhebt sich kein Widerspruch.

zu 4.7 Verband Kommunaler Krankenhäuser

Vorlage: 12/SVV/0594

Fraktion DIE LINKE

zurückgestellt

zu 4.8 Gebäude Döberitzer Straße 3 für sozialen Wohnungsmarkt dauerhaft sichern

Vorlage: 12/SVV/0461

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zurückgestellt

zu 4.9 Kurzfristige Gespräche zur Verlegung der 110-KV-Leitung in Marquardt und Golm
Vorlage: 12/SVV/0664
Fraktion SPD

Eingangs erhält Herr Grütter, Sprecher der Bürgerinitiative Marquardt, das Rederecht und geht dabei auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Planrechtfertigung, die Forderung einer Risikominimierung und die eingetragenen Dienstbarkeiten in den Grundbüchern ein. Der Redebeitrag wird für jede Fraktion in einem Exemplar schriftlich zur Verfügung gestellt.

Anschließend bringt Herr Schubert den Antrag ein und verweist auf mehrere diesbezüglich gestellte Anträge und Anfragen, letztmalig von Frau Hüneke im September 2012. Im Weiteren bittet er, im zweiten Anstrich des Antrags das Wort „Ersatzneubau“ in „Neubau“ zu ändern.

Der Oberbürgermeister führt im Weiteren aus, dass die genannten Beispiele, wie Wildau bekannt seien und er bereits diesbezügliche Gespräche mit den Vorständen von E.on Edis als Mitgesellschafter bei der EWP geführt habe. Die zu klärende Frage sei, wer die Kosten für die detaillierte Planung übernimmt. Um eine Vorstellung davon zu haben, um welche Summen es sich hier handle, sei eine Kostenschätzung vereinbart worden. Letztlich bedeute das aber, dass die geforderte Trasse auch mit städtischem Geld finanziert werde, denn wenn die Stadt die Planungskosten übernehme, sei E.on Edis bereit, über die geforderten Alternativen nachzudenken.

In der sich anschließenden Diskussion betont Herr Schüler, dass er erhebliche Bedenken habe, dem Antrag zuzustimmen, Da das Planfeststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, sollte es keine Festlegungen zu förmlichen Verhandlungen geben – er halte das für riskant und für eine schlechte Ausgangsposition der Stadt.

Frau Dr. Schröter betont, dass sich die Fraktion DIE LINKE auch bisher für eine bürgerfreundliche Lösung eingesetzt habe – deshalb wolle die Fraktion in ihrem für die Stadtverordnetenversammlung am 07.11.12 vorliegenden Antrag den Oberbürgermeister mit Gesprächen beauftragen. Um einen Interessenausgleich zu finden, müsse die Stadt auch bereit sein, Mehrkosten zur Verfügung zu stellen.

Daran anschließend merkt Herr Schubert an, dass sich die Stadt nicht zum ersten Mal an Leitungsumverlegungen beteilige. Außerdem gebe der Antrag nur eine Richtung für die Gespräche vor, die der Oberbürgermeister sowieso schon führe.

Herr Klipp dankt Herrn Grütter für seine Ausführungen und betont, dass Stadt und Bürgerinitiative hier am gleichen Strang ziehen. Das Problem sei die Haltung von E.on Edis, die sich dem Gespräch entziehen. Deshalb sollte die Politik eher die Verhandlungsposition des Oberbürgermeisters unterstützen und E.on Edis auffordern, an den Verhandlungstisch zurückzukehren und Ergebnisse einer Variantenuntersuchung vorzulegen. Außerdem sollte das Landesamt nicht aus der Pflicht genommen und aufgefordert werden, vom Vorhabenträger Alternativtrassen zu fordern.

Herr Schüler führt aus, dass mit dem Antrag die Position der Stadt im Anfechtungsverfahren geschwächt werde und die Stadt auch keine Eile habe, weil eine Trasse ohne Planfeststellungsverfahren nicht gebaut werde. Außerdem könne sich die Stadt gegen das Ergebnis wehren.

Herr Heinzel hält es für falsch, schon jetzt eine Kostenbeteiligung der Stadt zu

fordern. Wenn es zutrefte, das E.on Edis eine Pflichtverletzung begangen habe, sollten die Bürger auch den gerichtlichen Weg beschreiten.

Herr Kahle betont, dass die Verwaltung alle Kraft in das Planfeststellungsverfahren gelegt und ein Umdenken beim Landesamt erreicht habe. Er sehe eine Chance, dass das Landesamt Alternativtrassen vom Vorhabenträger fordern werde; da sei „Bewegung drin“. Er empfiehlt abzuwarten, denn die Stadt habe alle notwendigen Schritte unternommen.

Frau Dr. Schröter hält eine Zurückstellung des Antrags für sinnvoll, da die Fraktionen noch keine Gelegenheit hatten, darüber zu beraten.

Der Oberbürgermeister spricht sich dafür aus - auch um die rechtlichen Auswirkungen eines entsprechenden Beschlusses prüfen zu können. Die antragstellenden Fraktionen sollten sich darüber hinaus zu ihren Anträgen verständigen.

Herr Schubert stimmt dem Vorschlag, den Antrag zurückstellen, zu und plädiert dafür, in 14 Tagen eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Stadt bereit ist, diesbezüglich Kosten zu übernehmen.

Gegen diese Verfahrensweise erhebt sich kein Widerspruch.

zu 4.10 Umgang mit dem Einwohnerantrag "Straßenausbau in Golm - wirtschaftlich, bürger-freundlich und sicher für alle Verkehrsteilnehmer"

Vorlage: 12/SVV/0665

Fraktion SPD

Eingangs erhält Frau Hanf, Mit-Initiatorin für eine Einwohnerversammlung, das Rederecht und erläutert die Bedenken und Forderungen der Golmer Bürger.

Herr Schubert bringt anschließend den Antrag ein. Hintergrund sei die Frage, ob die Bürger gemäß Straßenausbaubeitragssatzung informiert worden seien. Nach Meinung der Fraktion sei hier seitens der Verwaltung nicht rechtskonform verfahren worden. Er verweist darauf, dass ein diesbezüglicher Einwohnerantrag vorliege, über den aber erst in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.11.12 entschieden werde, so dass es jetzt darum gehe, zwischenzeitlich keine vollendeten Tatsachen zu schaffen.

Daran anschließend unterstreicht der Oberbürgermeister, dass es hier nicht um Inhalte gehe, sondern nur darum, keine Fakten zu schaffen. Er bittet Herrn Klipp über die rechtlichen Konsequenzen zu informieren und darüber, wo ein „Cut“ möglich ist.

Herr Klipp informiert darüber, dass mit der Maßnahme am 13. Juli begonnen wurde und diese an 15. Dezember d. J. abgeschlossen sein solle; die Aufträge seien komplett vergeben. Da der Bau weit vorangeschritten sei, führe das Anliegen des Antrags unweigerlich zu Mehrkosten und Schadensersatzforderungen. Die Maßnahme werde aus Mitteln der EWP und dem Verkauf der Wohnblöcke in Golm vorfinanziert.

Da es sich um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr und nicht um eine KAG-Maßnahme handele, fehle die Kostenklarheit. Diese wiederum sei eine Voraussetzung für die geforderte Anhörung – erst 2016 ff werde dies möglich sein. Auf Nachfrage führt er konkretisierend aus, dass die Kosten für den Abschnitt zwar bekannt seien, aber nicht, nach welchem Schlüssel die Umlage erfolge. Darüber hinaus seien auch Kostensteigerungen umlagefähig.

Bezüglich der Kritik, eine Einwohnerversammlung erst sehr spät durchgeführt zu haben, betont er, dass für die Einberufung Fristen einzuhalten seien – auf Grund der Sommerferien wollte die Verwaltung nicht den Eindruck erwecken, Betroffene auf Grund von Urlaub davon auszuschließen.

Herr Schubert sieht die Schwierigkeit darin, dass hier erst der Straßenbau und dann eine Anhörung erfolge, so dass die Bürgerbeteiligung ad absurdum geführt werde.

Herr Schüler betont, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Mit Antragstellerin sei und der Antrag eine Beratung des Einwohnerantrages ermöglichen solle. Die Situation sei aus Sicht seiner Fraktion sehr bedauerlich.

Frau Dr. Schröter führt aus, dass auch die Fraktion DIE LINKE als Zeichen an die Bürger dem Antrag zustimmen werde. Kritikwürdig sei, dass die Betroffenen nicht von vornherein gefragt wurden, ob sie das wollen oder nicht.

Herr Schubert schließt daran an und verweist auf die Widersprüche der Bürger sowohl auf der Informationsveranstaltung als auch der Veranstaltung zum Stadtentwicklungskonzept-Verkehr – beide wurden vor Beginn der Maßnahme durchgeführt und die Kritiken blieben unbeachtet.

Herr Heinzl betont, dass er einen Baustopp ablehne, denn es gebe auch Golmer Bürger, die das Vorhaben unterstützen. Seit Jahren sei der Zustand der Reiherbergstraße bemängelt worden und hätten Bürger das auch im Ortsbeirat regelmäßig kritisiert.

Herr Klipp verweist darauf, dass sich die Widersprüche allein auf die Tieferlegung der Straße bezogen hätten, was aber kostenseitig keinen Unterschied mache. Wollte man diesen Aspekt offenhalten, sei das bautechnischer und verkehrstechnischer Unsinn. Dies, so Herr Schubert, sollte noch einmal geprüft werden, denn in den genannten Veranstaltungen seien für die Tieferlegung Mehrkosten von 50.000 Euro genannt worden.

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass bis zur Einbringung und Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Einwohnerantrag „Straßenausbau in Golm - wirtschaftlich, bürgerfreundlich und sicher für alle Verkehrsteilnehmer“ in der November-Stadtverordnetenversammlung keine Maßnahmen unternommen werden, die einer möglichen positiven Beschlussfassung über den Antrag zuwiderlaufen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	7
Ablehnung:	6
Stimmenthaltung:	2

zu 5 Mitteilungen der Verwaltung

**zu 5.1 Zeitnahe Information der Stadtverordneten über interne und externe
Stellungnahmen zu Beratungsgegenständen**

Vorlage: 12/SVV/0636

Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service

Frau Dr. Müller regt an, in den ausgereichten Beschlussvorlagen Hinweise auf Beauftragungen zu vermerken. Dann könne jeder selbst entscheiden, inwieweit er in die Materie einsteigen wolle. Dem schließt sich Herr Sändig an und betont, dass es um eine rechtzeitige Information gehe, die eine umfassende Meinungsbildung ermögliche.

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

zu 5.2

Beschlusskontrolle

Vorlage: 12/SVV/0648

Oberbürgermeister, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Auf Nachfrage von Frau Dr. Schröter, warum die Umsetzungsstrategie für die Uferkonzeption erst im II. Quartal 2013 vorgelegt werde, entgegnet der Oberbürgermeister, dass der Umfang des Auftrags dafür ausschlaggebend sei.

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

zu 6

Sonstiges

Der Oberbürgermeister verweist auf einen Bombenfund im Wohngebiet „Am Stern“ und informiert über die weiteren Maßnahmen, wie die Evakuierung im Sperrkreis am Freitag, 12.10.12.

**Landeshauptstadt Potsdam
Stadtverordnetenversammlung**

Anwesenheitsliste

Gremium Hauptausschuss	Sitzungstag 10.10.2012	Sitzungs-Nr. 0038/HAS/12	Sitzungsdauer: von - bis 17:00 Uhr
---------------------------	---------------------------	-----------------------------	--

Sitzungsleitung:	
------------------	--

Name, Vorname	Fraktion	anwesend: von - bis	Unterschrift
---------------	----------	------------------------	--------------

Ausschussvorsitzender

Herr Jann Jakobs	Oberbürgermeister		
------------------	-------------------	--	--

Ausschussmitglieder

Frau Birgit Müller	DIE LINKE		
Frau Dr. Sigrid Müller	DIE LINKE		
Herr Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg	DIE LINKE		
Frau Dr. Karin Schröter	DIE LINKE		
Frau Hannelore Knoblich	SPD		
Herr Mike Schubert	SPD		
Herr Claus Wartenberg	SPD		
Herr Dr. Hagen Wegewitz	SPD		
Herr Horst Heinzl	CDU/ANW		
Herr Klaus Rietz	CDU/ANW		
Herr Peter Schüler	Bündnis 90/Die Grünen		
Herr Johannes Baron v. d. Osten gen. Sacken	FDP		
Frau Ute Bankwitz	BürgerBündnis		

Herr Arndt Sändig	Die Andere		
Herr Peter Schultheiß	Potsdamer Demokraten		

stellv. Ausschussmitglieder

Herr Dr. Klaus-Uwe Gunold	DIE LINKE		
Frau Dr. Gabriele Herzel	DIE LINKE		
Herr Peter Kaminski			
Herr Rolf Kutzmutz	DIE LINKE		
Herr Stefan Wollenberg	DIE LINKE		
Frau Klara Geywitz	SPD		
Herr Pete Heuer	SPD		
Frau Heike Judacz	SPD		
Herr Till Meyer	SPD		
Frau Birgit Morgenroth	SPD		
Frau Maïke Dencker	CDU/ANW		
Herr Hans-Wilhelm Dünn	CDU/ANW		
Frau Saskia Hüneke	Bündnis 90/Die Grünen		
Frau Dr. Brigitte Lotz	Bündnis 90/Die Grünen		
Herr Andreas Menzel	Bündnis 90/Die Grünen		
Herr Stefan Becker	FDP		
Frau Franziska Schneider	FDP		
Herr Björn Teuteberg	FDP		
Frau Christine Anlauff	Die Andere		
Herr Wolfhard Kirsch	BürgerBündnis		
Herr Wolfgang Cornelius	Potsdamer Demokraten		